

### 3. DIE KRITIK DER REFLEKTIERENDEN URTEILSKRAFT

#### 3.1. Der systematische Ort der Kritik der Urteilskraft

Die Form der kritischen Erschließung ästhetischer Synthesis<sup>292</sup> ist als Spätproblem der Philosophie Kants zu werten, da sich für Kant erst auf der Grundlage der Kritik der reinen und praktischen Vernunft die systematische Notwendigkeit ergeben hat, die in sich entzweite, gesetzgebende Vernunft in einer Weise mit sich zu vermitteln, daß die Möglichkeit einheitlicher Erfahrung gewährleistet, das System zweckursächlicher Beziehungen aber nicht erweitert wird<sup>293</sup>. Eine Briefnotiz an Reinhold ist wohl der früheste Beleg<sup>294</sup> für Kants systematisches Interesse an der Ausarbeitung einer dritten Kritik:

So beschäftige ich mich jetzt mit der Critik des Geschmacks (,) bey welcher Gelegenheit eine andere Art von Principien a priori entdeckt wird (,) als die bisherigen. Denn der Vermögen des Gemüths sind drey: Erkenntnisvermögen (,) Gefühl der Lust und Unlust und Begehrungsvermögen. Für das erste habe ich in der Critik der reinen [theoretischen], für das dritte in der Critik der practischen Vernunft Principien a priori gefunden. Ich suchte sie auch für das zweyte, und ob ich es zwar sonst für unmöglich hielt, dergleichen zu finden, so brachte das Systematische (,) was die Zergliederung der vorher betrachteten Vermögen mich im menschlichen Gemüthe hatte entdecken lassen (,) und welches zu bewundern und (,) wo möglich (,) zu ergründen (,) mir noch Stoff gnug für den Überrest meines

<sup>292</sup> Vgl. zur Synthesisfunktion der dritten Kritik hier stellvertretend für viele andere Arbeiten die von Wolfgang Bartuschat: *Zum systematischen Ort von Kants Kritik der Urteilskraft*. Frankfurt am Main 1972 (= Philosophische Abhandlungen Bd. 43).

<sup>293</sup> Jens Kulenkampff bezeichnet daher auch das Verfahren der *Analytik des Schönen* als das "einer *entdeckenden Analyse*" (Jens Kulenkampff: *Kants Logik des ästhetischen Urteils*. Frankfurt am Main 1994<sup>2</sup>, S. 116f., ebenso S. 177) und leitet daraus den Umstand ab, "daß es gar keine Deduktion der reinen Geschmacksurteile geben kann" bzw. "die *Deduktion* eine zweite Analytik ist" (S. 116).

<sup>294</sup> Noch in der zweiten Auflage der *Kritik der reinen Vernunft* bezeichnet es Kant als eine "verfehltte Hoffnung (...), die kritische Beurteilung des Schönen unter Vernunftprinzipien zu bringen" (*KdrV* B 35 Anm.). Andererseits spricht Kant hier in Abweichung von der ersten Auflage von den "vornehmsten" Quellen, die "nach gedachte[n] Regeln oder Kriterien (...) bloß empirisch" sind. Hans Vaihinger sieht hierin ein Indiz für einen Meinungswechsel (vgl. Hans Vaihinger: *Kommentar zu Kants Kritik der reinen Vernunft*. Stuttgart 1881, Bd. II, S. 117).

Lebens an die Hand geben wird<sup>(,)</sup> mich doch auf diesen Weg, so daß ich jetzt drey Theile der Philosophie erkenne<sup>(,)</sup> deren jede ihre Principien a priori hat (...).<sup>295</sup>

Für die Architektonik der Kantischen Philosophie ist die Asymmetrie konstitutiv, daß sie nur zwei Hauptteile auf weist, nämlich die theoretische und die praktische Philosophie, wo hingegen die sie begründenden Kritiken mit ihrer Analyse der Gemütsvermögen dreiteilig sein müssen<sup>296</sup>. Nach der Analyse der reinen und der praktischen Vernunft sind alle „Gebiete“ der Philosophie vergeben; es findet sich keines mehr auf dem „Boden“ philosophischer Erkenntnis, wo die Urteilskraft gesetzgebend sein könnte<sup>297</sup>. Daher begründet die *Kritik der ästhetischen Urteilskraft* auch nicht, wie noch die beiden anderen Kritiken, eine philosophische bzw. wissenschaftliche Disziplin in Gestalt einer Metaphysik der Sitten und der Natur und enthält somit auch keine Methoden -, sondern nur eine Elementarlehre<sup>298</sup>.

<sup>295</sup> Kant *Akad.-Ausg.* 10, 514 (= Brief Kants an Carl Leonhard Reinhold vom 28. 12. 1787).

<sup>296</sup> "(...) gleichwohl kann diese [die Philosophie] als System nur zweiteilig sein", wie wohl "die systematische Vorstellung des Denkvermögens dreiteilig aus[fällt], nämlich erstlich in das Vermögen der Erkenntnis des *Allgemeinen* (der Regel), *den Verstand*, zweitens das Vermögen der *Subsumtion des Besonderen* unter das Allgemeine, *die Urteilskraft*, und drittens das Vermögen der Bestimmung des Besonderen durch das Allgemeine (der Ableitung von Prinzipien), *d.i. die Vernunft*" (Kant *KdU* S. 15 = 1. Fassung der Einleitung, zitiert nach der Weischedel-Ausgabe, Frankfurt am Main 1979<sup>4</sup>).

<sup>297</sup> Zur Metaphorik von "Gebiet", "Boden" und "Feld" vgl. *KdU* B XVIff. Zur Architektonik vgl. *Akad.-Ausg.* 5, 168. 170. 176. 179.

<sup>298</sup> Alfred Baumler insistiert so auch auf dem Unterschied zwischen der *Kritik der Urteilskraft* und dem kritischen Programm der reinen und der praktischen Vernunft, da mit der *Kritik der Urteilskraft* der Standpunkt der transzendentalen Analytik überwunden sei. Ausgehend vom Problem des Geschmacks, finde die "dritte Kritik den Begriff eines Gegenstandes, der keiner Doktrin, d.h. a priori formulierbarer Gesetzmäßigkeit mehr unterworfen" sei. Hier diene "die Kritik statt der Theorie", da sie "nicht mehr bloße kritische Vorbereitung auf eine Doktrin" sei, denn "von ihrem Gegenstand gibt es keine Theorie in dem Sinne mehr, wie es von den Gegenständen der Kritik der reinen und der praktischen Vernunft noch eine Theorie gab (...)" (Alfred Baumler: *Das Irrationalitätsproblem in der Ästhetik und Logik des 18. Jahrhunderts bis zur Kritik der Urteilskraft*. Halle 1923, ND Darmstadt 1975, S. 13).

Unter transzendentaler Problemstellung ist der Begriff der Erkenntnis allein dem theoretischen und praktischen Vernunftgebrauch vorbehalten. Einem ästhetischen Wirklichkeitsbezug, wie er in den Geschmackstheorien des 18. Jahrhunderts behandelt wird, oder gar einer *cognitio sensitiva* als einer „Wissenschaft von der sinnlichen Erkenntnis“<sup>299</sup> wird jede Erkenntnisfähigkeit im Sinne einer doktrinfähigen Disziplin abgesprochen<sup>300</sup>. Schönheit wird von Kant nicht mehr, wie bei Alexander G. Baumgarten, als eine „objektive innere Zweckmäßigkeit, d.i. Vollkommenheit“ begriffen, sondern „als eine formale subjektive Zweckmäßigkeit“<sup>301</sup>. Eine metaphysische Relevanz hat Kant ihr durch diese Bezugnahme aberkannt, zugleich aber damit die Hoffnung verbunden, nicht nur grundlegende Einblicke in die Struktur des menschlichen Erkenntnisvermögens zu gewinnen, sondern auch in die Wahrheitsfähigkeit der Schaffung von Erkenntnissen nach Regeln einer ‘verkehrten’ Vernunft, d.h. einer *reflektierenden Urteilskraft*<sup>302</sup>. In transzendentaler Absicht ist für ihn die ästhetische Beschaffenheit eines Gegenstandes entgegen aller objektiven Ausrichtung „bloß subjektiv“; obwohl über sie gesprochen wird, „als ob es für eine Beschaffenheit des Gegenstandes (...) anzu sehen

<sup>299</sup> Alexander G. Baumgarten: *Aesthetica* (1750), § 1 [Zitiert nach der Übersetzung von Bernhard Poppe: *Alexander Gottlieb Baumgarten. Seine Bedeutung und Stellung in der Leibniz-Wolffischen Philosophie und seine Beziehung zu Kant. Nebst Veröffentlichung einer bisher unbekanntenen Handschrift der Ästhetik Baumgartens.* Leibniz 1907].

<sup>300</sup> Vgl. zur Transformation der *reinen Formen der Sinnlichkeit* in *schöne Formen* Günter Wohlfahrt: *Transzendente Ästhetik und ästhetische Reflexion. Bemerkungen zum Verhältnis von vorkritischer und kritischer Ästhetik Kants.* In: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 36 (1982), S. 64-76.

<sup>301</sup> Kant *KdU* B 43ff.

<sup>302</sup> Alfred Baeumlers immer noch aktuelles philosophiegeschichtliches Werk stellt den komplizierten Aneignungs- und Umwandlungsprozeß von Kants logischen und ästhetischen Überlegungen in die Tradition Wolffs, der französischen Ästhetik, Baumgartens und Meiers: "Kant war es noch gelungen, die Kritik des individuellen Geschmacks mit der Theorie des organischen Individuums zu vereinigen, weil er selbst als kritischer Philosoph das System der Harmonie noch immer hinter sich wußte. Gerade die Kritik der Urteilskraft beweist, daß Kant sich nicht als Zerstörer, sondern als Vollender des Leibnizianismus ansah. Von der modernen Basis aus war nach den Systemen des Idealismus eine kritische Logik der Totalität nicht mehr möglich" (Alfred Baeumler: *Das Irrationalitätsproblem in der Logik*, ebd. S. 353).

wäre“, ist sie doch „ohne Beziehung auf das Gefühl des Subjekts für sich nichts“<sup>303</sup>.

Diese radikale Subjektivierung der Ästhetik stellt einen Bruch in der Tradition ästhetischer Theorien und Geschmackslehren dar und markiert den Beginn einer Entwicklung, die, indem sie sich gegen die traditionelle Ästhetik mit ihrer Ausrichtung auf die Welt des Schönen und der Künste wendet, eine Ästhetik im modernen Sinne auf dem Fundament von Empfindung und Gefühl, Wahrnehmung und Anschauung gründet. Kant hat daher den Namen *Ästhetik* im traditionellen Sinne nie benutzt<sup>304</sup>. Auch den Ausdruck *ästhetische Urteilskraft* verwendet er relativ selten - und wenn, dann nur im Sinne von „sinnliche Urteilskraft“ oder „sinnliches Beurteilungsvermögen“<sup>305</sup>. Die Ästhetik tritt nicht mehr als eine Form der Erweiterung der Philosophie auf mit dem Ziel, die ästhetische ‘Wahrheit’ mit der Wahrheit der Philosophie zu versöhnen, sondern wird als „diensthabende Fundamentalphilosophie“<sup>306</sup>, und das heißt für Kant zunächst als „[P]hilosophie über die Sinnlichkeit, entweder des Erkenntnisses oder des Gefühls“<sup>307</sup>, in die philosophische Systematik aufgenommen. Diese Integration bewirkt, daß ästhetische Erfahrung zwar vom Begriff der Erkenntnis ausgeschlossen ist, ihr subjektives Prinzip aber innerhalb des philosophischen Kontextes eine autonome und unabhängige Geltung beanspruchen kann. In dieser Funktion stellt der ästhetische Erfahrungsbereich den „vermittelnden Begriff“ der „unübersehbaren Kluft

<sup>303</sup> Kant *KdU* B 30.

<sup>304</sup> Die einzige Ausnahme ist *Akad.-Ausg.* 5, 269.

<sup>305</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang Wolfgang Wieland: *Die Erfahrung des Urteils. Warum Kant keine Ästhetik begründet hat*. In: DVJS 64 (1990), S. 604-623, hier: S. 609.

<sup>306</sup> So die Formulierung von Odo Marquard: *Kant und die Wende zur Ästhetik* (1962). In: Peter Heintel (Hrsg.): *Zur Kantforschung der Gegenwart*. Darmstadt 1981, S. 237-271, hier: S. 238.

<sup>307</sup> Kant *Akad.-Ausg.* 17, 497 (= *Reflexion* 4276). In diesem Sinne ist die Adaption des Begriffs *Ästhetik* bei Kant legitimiert. Zur Abgrenzung gegenüber der *Aesthetica* Baumgartens schreibt Kant schon in der *Kritik der reinen Vernunft*: "Es liegt hier eine verfehltte Hoffnung zum Grunde, die der vor treffliche Analyst Baumgarten faßte, die kritische Beurteilung des Schönen unter Vernunftprinzipien zu bringen und die Regeln derselben zur Wissenschaft zu erheben. Allein diese Bemühung ist vergeblich. (...). Um deswillen ist es ratsam, diese Benennung wiederum eingehen zu lassen und sie derjenigen Lehre aufzubehalten, die wahre Wissenschaft ist" (*KdrV* B 35f., vgl. *Akad.-Ausg.* 9, 15 = *Logik*).

zwischen dem Gebiet des Naturbegriffs (...) und dem Gebiet des Freiheitsbegriffs“<sup>308</sup> dar. Ihr Träger, die reflektierende Urteilskraft, hat innerhalb der philosophischen Systematik den Stellenwert einer Vermittlungsinstanz von theoretischer und praktischer Vernunft. Mit ihr wird ein Erfahrungsbereich abgegrenzt, der sowohl von den Mitteln der theoretischen als auch von den Zwecken der praktischen Vernunft unterschieden ist, gerade deswegen aber auch den theoretisch unerkennbaren Bezugspunkt von Handeln und Wissen, Natur und Freiheit, empirischer Bestimmtheit und autonomer Selbstbestimmung, d.h. die Subjektivität des denkenden und handelnden Menschen *überhaupt* repräsentiert<sup>309</sup>.

Die Argumentationsfigur ist hier, daß auf dem „Boden“ der ersten beiden Kritiken der Geltungsbereich ästhetischer Erfahrung nur durch einen Rekurs auf die gemeinsame Grundlage theoretischer und praktischer Urteile bestimmt werden kann, wodurch aber das sie leitende Organ einer nunmehr *reflektierenden Urteilskraft* sich jedem Erkenntnisanspruch entzieht. Die einem solchen Rekurs zugrunde liegende Überzeugung ist, daß die ursprüngliche Synthesis von Verstand und Sinnlichkeit als transzendente Voraussetzung von Erfahrung nur Gegenstand der Er-

<sup>308</sup> Kant *KdU* B XVIII, B LV.

<sup>309</sup> Helga Mertens hat in ihrer Arbeit (Helga Mertens: *Kommentar zur Ersten Einleitung in Kants Kritik der Urteilskraft*. München 1973) in Anschluß an Untersuchungen von Bartuschat, Baeumler und Horkheimer "die Frage nach der systematischen Funktion der Kritik der Urteilskraft als Abschluß des Systems der Vernunftkritik" (S. 11) anhand der *Ersten Einleitung* diskutiert. Mertens sieht in der Systemidee das "hermeneutische Regulativ" für ihren Kommentar, der die teleologische Vernunftstruktur als die "fundamentale metaphysische Voraussetzung" (S. 20) Kants herausarbeiten will. Kant benutze den Organismus als "Schema" (S. 30) des Vernunftsystems, so daß mit der teleologischen Bestimmung der Vernunft eine teleologische Naturauffassung koordiniert sei und der menschliche Geist in *Analogie* dazu als "zweckmäßig gegliederter Organismus von Grundvermögen" (S. 58) interpretiert werden müsse. Insbesondere das ästhetische Urteil (da es allein über Prinzipien a priori verfügt) und der Begriff der Natur als Kunst seien es, die das Reich der Natur und der Freiheit verknüpften. "Der Analogieschluß geht also vom Übersinnlichen im Menschen auf das Übersinnliche außer uns. Die Autonomie der menschlichen praktischen Vernunft ist Abbild einer wahrhaft schöpferischen autonomen Vernunft" (S. 217). Mit dieser Konsequenz droht allerdings Mertens einer *petitio principii* zu erliegen, da sie den Analogieschluß, der im Kantischen System *abgeleitet* wird, nun seinerseits als Deutungsinstrument für eine Natur *an sich* einsetzt und folgerichtig den subjektiven Charakter des teleologischen Urteils vernachlässigen muß.

forschung werden kann, wenn sie nicht zum Inhalt eines Wissens, sondern zum Gegenstand ästhetischer Reflexion gemacht wird und sich als ästhetische Synthesis angesichts der Schönheit von Gegenständen ausdrückt. Da Erfahrung, sofern sie sich in Erfahrungsurteilen ausspricht, immer eine Abstraktionsleistung voraussetzt, also niemals eine unabhängig von menschlichen Erkenntnisleistungen existierende Welt oder Natur an sich begriffen wird, muß die Reflexion auf den Akt dieser Abstraktionsleistung Aufschluß darüber geben können, inwiefern ihm die transzendente Einheit einer Erfahrung zu grunde liegt, in der der Antagonismus des *mundus sensibilis* und des *mundus intelligibilis* aufgehoben ist. Hier ist der Ort, an dem ausgewiesen werden kann, daß das Interesse der theoretischen Philosophie, die das Besondere, und der praktischen Philosophie, die das Allgemeine zum Gegenstand hat, sowohl in ihren ersten Gründen als auch in ihren letzten Zwecken ein gemeinsames ist und auf einem gemeinsamen Substrat der Erkenntnis beruht. Für Kants systematischen Erkenntnisbegriff ist es entscheidend aufzuzeigen, daß es einen „Übergang“ von dem Gebiet der Natur zu dem der Freiheit „ohne einen zu gewaltsamen Sprung“ gibt. Dies heißt, daß es einen Standpunkt gibt, von dem die Natur als freie Natur beurteilt wird und mit dem Interesse der praktischen Vernunft übereinstimmt.

In diesem Zusammenhang wird in Kants dritter Kritik die Analyse der Urteilskraft auf Geltungsansprüche hin interessant, die unabhängig vom Gebiet der Gesetzgebungen der theoretischen und der praktischen Vernunft sind. Der bestimmenden Urteilskraft, die im Dienste der theoretischen bzw. praktischen Gesetzgebung steht, stellt Kant die *reflektierende* Urteilskraft als eine Instanz gegenüber, die - auf sich selbst verwiesen - vom Einsatz einer gebietsgründenden, regel- und gesetzgebenden Vernunft freigesprochen ist und ein eigenes, a priori gesetzgebendes transzendentes Vermögen darstellt<sup>310</sup>. Systematisch eröffnet sich dieser

<sup>310</sup> "Die Kritik der Erkenntnisvermögen in Ansehung dessen, was sie a priori leisten können, hat eigentlich kein Gebiet in Ansehung der Objekte: weil sie keine Doctrin ist, sondern nur, ob und wie, nach der Bewandnis, die es mit unserem Vermögen hat, eine Doktrin durch sie möglich sei, zu untersuchen hat. Ihr Feld erstreckt sich auf alle Anmaßungen derselben, um sie in die Grenzen ihrer Rechtmäßigkeit zu setzen. Was aber nicht in die Einteilung der Philosophie kommen kann, das kann doch, als ein Hauptteil, in die Kritik der reinen Erkenntnisvermögen überhaupt

Geltungsbereich einer dritten Kritik aus dem Umstand, daß die Untersuchung des theoretischen Vernunftvermögens das Besondere nur unvollständig beurteilt, und das Feld eines kontingenzfähigen Vernunftvermögens, d.h. der Fähigkeit, das Besondere im Allgemeinen durch Begriffe zu erkennen, unbestellt blieb<sup>311</sup>.

### 3.2. Zur Funktion der bestimmenden Urteilskraft überhaupt

Die bestimmende Urteilskraft definiert Kant im zweiten Buch der *Kritik der reinen Vernunft* - in der *Analytik der Grundsätze* - als „das Vermögen<sub>(s)</sub> unter Regeln zu *subsumieren*, d.i. zu unterscheiden, ob etwas unter einer gegebenen Regel (*casus datae legis*) stehe, oder nicht“<sup>312</sup>. Sie ist das Organ der Urteilsbildung, dem Kant das Problem der Anwendung logischer Grundregeln zuschreibt, und insofern vergleichbar mit der *angewandten* oder *praktischen* Logik, die in der traditionellen Schulmetaphysik als Methodenlehre einen Anhang zur Logik darstellt<sup>313</sup>. Als Ur-

kommen, wenn es nämlich Prinzipien enthält, die für sich weder zum theoretischen noch praktischen Gebrauche tauglich sind" (Kant *KdU* XXf. = 2. Einleitung).

<sup>311</sup> Das Problem der Einheit des Mannigfaltigen stellt sich für Kant erst vor dem Hintergrund, daß der "Verstand (...) in seiner transzendentalen *Gesetzgebung* der Natur von aller Mannigfaltigkeit möglicher empirischer Gesetze [abstrahiert]; er zieht in jener nur die Bedingungen der Möglichkeit einer Erfahrung überhaupt ihrer Form nach in Betrachtung" (Kant *KdU* S. 22 = 1. Einleitung).

<sup>312</sup> Kant *KdrV* B 171.

<sup>313</sup> Kant betont ausdrücklich, daß die Urteilskraft in "transzendentaler Absicht" die Aufgabe dessen übernimmt, was, "unter dem Namen einer *praktischen Logik*, in Ansehung des Gebrauchs des Verstandes überhaupt, in den Schulen gesucht, aber schlecht geleistet wird (...)" (*KdrV* B 735). In der *Methodenlehre* (B 733ff.) behandelt Kant daher auch nicht mehr die Probleme des Demonstrations und des apodiktischen Beweisens (B 762ff.) (wie das etwa noch bei Christian Wolff oder Hans Samuel Reimarus der Fall ist) bzw. das von der Schulphilosophie im 18. Jahrhundert als *facultas diiudicandi* bezeichnete Unterscheidungsvermögen. Kategorien stellen für Kant - im Unterschied zu den Axiomen der Logik (vgl. *KdrV* B 760) - einen Kanon logischer Funktionen dar, der die Urteilskraft belehren soll, "die Verstandesbegriffe, welche die Bedingungen zu Regeln enthalten, auf Erscheinungen anzuwenden" (*KdrV* B 171). Daß diese logischen Funktionen ohne Anwendungsregeln auf die sinnliche Anschauung gänzlich leer, ja ein "elendes Namensregister" bleiben würden, "ließ sich weder ihr erster Urheber noch irgend-einer nach ihm einfallen" (*Prolegomena* A 121). In jüngster Zeit hat Manfred

teilkraft überhaupt, d.h. als „das Vermögen, das Besondere als enthalten unter dem Allgemeinen zu denken“<sup>314</sup>, kommt ihr die spezifische Funktion zu, Regeln und Begriffe auf konkrete Fälle anzuwenden und damit zu erkunden, ob etwas Fall einer Regel ist oder nicht. Sie sucht zum Begriff das Beispiel in der Anschauung und bringt es dadurch in ein Verhältnis entweder mit der deskriptiv verfahrenstheoretischen oder präskriptiv verfahrenstheoretischen praktischen Vernunft. Daß wir als Richter einen Sachverhalt rechtlich dahingehend überprüfen können, ob er die Tatbestandsmerkmale einer bestimmten Rechtsnorm erfüllt, daß wir als moralische Wesen Entscheidungen daraufhin befragen können, ob sie vor dem Sittengesetz Bestand haben oder daß wir als Arzt „pathologische (...) Regeln im Kopfe haben“ und „dennoch in der Anwendung derselben“<sup>315</sup> nicht versagen, ist immer auf die Leistung einer „natürliche[n] Urteilskraft“<sup>316</sup> zurückzuführen, etwas als Fall einer Regel zu erkennen. Insofern kann sie als ein Vermögen definiert werden, deren eine Gesetzesinstanz immer schon benötigt, wenn sie Regeln handhabbar auf einzelne und individuelle Fälle anwenden will. Die Problematik, die Kant damit anspricht, ist, daß Vorschriften, Regeln und Gesetze sich nicht selbst ausüben können, als ob es die „Gesetze eines Menschen der Natur“<sup>317</sup> wären, sondern daß ihre Ausübung an eine technische Instanz gebunden ist, die *selbsttätig* entscheidet, „ob ein Fall in concreto darunter gehöre“<sup>318</sup>, mithin an eine Fähigkeit, die selbst logisch nicht demonstrierbar ist, da sie kein Prinzip besitzt, das ihre Subsumtionen ableitet. Kant hat schon früh die Gefahr der Ausartung in den über alle Erfahrungsbelehrung hinaus „vernünftelnden“ Wissenschaften und Künsten als Methodenproblem einer a priori urteilenden Vernunft erkannt<sup>319</sup>. Insbeson-

Riedel mit Nachdruck auf diese Problematik als die ursprüngliche Fragestellung Kants aufmerksam gemacht (Manfred Riedel: *Urteilskraft und Vernunft. Kants ursprüngliche Fragestellung*. Frankfurt am Main 1989).

<sup>314</sup> Kant *KdU* B XXV.

<sup>315</sup> Kant *KdrV* B 173.

<sup>316</sup> Kant *KdrV* B 173.

<sup>317</sup> So lautet eine Formulierung aus dem Handexemplar der *Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen* von 1764 (*Akad.-Ausg.* 16, 15 = *Reflexion* 1576).

<sup>318</sup> Kant *KdrV* B 173.

<sup>319</sup> Belege dafür finden sich etwa in der vorkritischen Schrift *Die falsche Spitzfindigkeit der vier syllogistischen Figuren* (1762), wo Kant - auf die Problematik der Ur-

dere Rousseau steht Pate bei der Einsicht in die „Notwendigkeit einer nach Regeln dirigierten Vernunft, damit vornehmlich die gesunde, aber verkehrte Vernunft wiederhergestellt werde“<sup>320</sup>. Die neue Methode zu denken, die sich von den Scheinbeweisen der alten Logik mit ihrer „ästhetizistische[n] Verkehrung in das Beliebige fallweiser Urteile a posteriori (nach Beispielen des Geschmacks)“<sup>321</sup> nicht mehr verführt wissen will, resultiert aus der Einsicht, daß eine a priori urteilende Vernunft nach Prinzipien anschaulich fundierter Erkenntnis verfahren muß, also selbst die Vorschriften ihres Gebrauchs enthält.

Die allgemeine Logik enthält gar keine Vorschriften für die Urteilskraft, und kann sie auch nicht enthalten. Denn *da sie von allem Inhalte der Erkenntnis abstrahiert*, so bleibt ihr nichts übrig, als das Geschäft, die bloße Form der Erkenntnis in Begriffen, Urteilen und Schlüssen analytisch auseinander zu setzen, und dadurch formale Regeln alles Verstandesgebrauchs zustande zu bringen. Wollte sie nun allgemein zeigen, wie man unter diese Regeln subsumiert, d.i. unterscheiden sollte, ob etwas darunter stehe oder nicht, so könnte dieses nicht anders, als wiederum durch eine Regel geschehen. Diese aber erfordert eben darum, weil sie eine Regel ist, aufs neue eine Unterweisung der Urteilskraft, und so zeigt sich, daß zwar der Verstand einer Belehrung und Ausrüstung durch Regeln fähig, Urteilskraft aber ein besonderes Talent sei, welches gar nicht belehrt, sondern nur geübt sein will. Daher ist dieses auch das Spezifische des sogenannten Mutterwitzes, dessen Mangel keine Schule ersetzen kann (...).<sup>322</sup>

Beinahe gleichlautend nimmt Kant diesen Gedankengang im Abschnitt IV der Einleitung in die *Kritik der Urteilskraft* (der sogenannten zweiten Fassung, die Kant zum Druck bevorzugte) wieder auf. Die Tätigkeit einer regelanwendenden Urteilskraft hat es nur dann „nicht nötig, für sich selbst auf ein Gesetz zu denken, um das Besondere in der Natur

teilkraft vorausweisend - schreibt: "Wenn man einzusehen vermag, was denn dasjenige vor eine geheime Kraft sei, wodurch das Urteilen möglich wird, so wird man den Knoten auflösen. Meine jetzige Meinung geht dahin, daß diese Kraft oder Fähigkeit nichts anders sei als das Vermögen des innern Sinnes, d.i. seine eigene Vorstellungen zum Objekte seiner Gedanken zu machen. Dieses Vermögen ist nicht aus einem andern abzuleiten, es ist ein Grundvermögen im eigentlichen Verstande und kann, wie ich davor halte, bloß vernünftigen Wesen eigen sein. Auf dem selben aber beruht die ganze obere Erkenntniskraft" (A 33f.).

<sup>320</sup> Kant *Akad.-Ausg.* 16, 15 (= *Reflexion 1576*).

<sup>321</sup> Manfred Riedel: *Urteilskraft und Vernunft. Kants ursprüngliche Fragestellung*. Ebd. S. 26.

<sup>322</sup> Kant *KdrV* B 171f.

dem Allgemeinen unterordnen zu können“, sofern das Gesetz „ihr a priori vorgezeichnet ist“<sup>323</sup>. Sieht man davon ab, d.h. will man die Funktionsweise der regelanwendenden Urteilskraft selbst bestimmen, entsteht die Problematik eines unendlichen Regressus, da sogleich „wiederum eine andere Urteilskraft erforderlich sein würde, um unterscheiden zu können, ob es der Fall der Regel sei oder nicht“<sup>324</sup>. Die Schwierigkeit, vor der Kant steht, ist, daß wir uns für die Urteilskraft keine Regel denken können, die die *Anwendung* der Regeln regelt, andererseits aber auch für die Urteilskraft, die nur noch am einzelnen Beispiel orientiert ist (Beispiele sind „der Gängelwagen der Urteilskraft“<sup>325</sup>), das beste Beispiel niemals die Funktion einer Regel übernehmen kann. In diesem Dilemma kann sich die Urteilskraft der Beispiele nur in Analogie zu einer möglichen Gesetzgebung bedienen, indem sie sie dem Erwartungsprinzip, einer möglichen Gesetzgebung *zweckmäßig* zu sein, unterwirft<sup>326</sup>. Dieses Prinzip der Zweckmäßigkeit, das sich die Urteilskraft zu ihrem eigenen Gebrauch als eine Methodik des Deutens vorschreibt, ist Gegenstand der *Kritik der Urteilskraft*. In ihr untersucht Kant das Betätigungsfeld dieser bloß subjektiven Reflexionsmaxime der Urteilskraft in dem Bewußtsein, daß die Urteilskraft, wie er sie in der *Kritik der reinen Vernunft* als bestimmende bzw. transzendente Urteilskraft in das System der Verstandeserkenntnis einfügt, ein grundsätzliches Methodenproblem birgt, das bei dem Problem der *Anwendung* logischer Grundregeln (wo „der zum Grunde gelegte Begriff vom Objekte der Urteilskraft die Regel vorschreibt und also die Stelle des Prinzips vertritt“<sup>327</sup>) nur verdeckt auftritt, nämlich wie Bedingungen organisiert sind, nach denen besondere Fälle präsumtiv<sup>328</sup> unter den Begriff subsumiert werden können<sup>329</sup>. Vermutlich

<sup>323</sup> Kant *KdU* B XXVI.

<sup>324</sup> Kant *KdU* B VII; vgl. auch *KdU* B XXVIff. und *Akad.-Ausg.* 16, 17ff. (= *Reflexion* 1579).

<sup>325</sup> Kant *KdrV* B 173f.

<sup>326</sup> Vgl. zur Problematik von Induktionsschlüssen Tetens Ausführungen zur "Natur (...) unserer *Analogischen Vorstellungen*" (Johann Nikolaus Tetens: *Philosophische Versuche über die menschliche Natur und ihre Entwicklung*. Leipzig 1777, ND Berlin 1913, Bd. 1, S. 85ff.). Vgl. dazu Alfred Baeumler: *Das Irrationalitätsproblem in der Logik*. Ebd. S. 184.

<sup>327</sup> Kant *KdU* S. 24 (= *I. Einleitung*).

<sup>328</sup> Zum Begriff der "logischen Präsumtionen" vgl. Kant *Akad.-Ausg.* 9, 133 (= *Logik* § 84).

hat Kant „bei der Konzeption der Grundlagen der theoretischen Philosophie in der Kritik der reinen Vernunft den Begriff der reflektierenden Urteilskraft (...) noch nicht in genügend ausgeprägter Form“<sup>330</sup> besessen. Insofern ist die Kritik der (reflektierenden) Urteilskraft die Herausarbeitung eines Grundes, der in der bestimmenden bzw. transzendentalen Urteilskraft verborgen blieb<sup>331</sup>, und verfolgt die Absicht, aufzuzeigen, daß die (freie) Einbildungskraft auch von sich aus regelmäßig für den Verstand arbeitet<sup>332</sup>.

<sup>329</sup> Im § 39 spricht Kant sehr deutlich von der ästhetischen Lust bei der "gemeine[n] Auffassung eines Gegenstandes durch die Einbildungskraft, als Vermögen der Anschauung, in Beziehung auf den Verstand, als Vermögen der Begriffe, vermittelt eines Verfahrens der Urteilskraft, welches sie auch zum Behuf der gemeinsten Erfahrung ausüben muß (...)" (B 155).

<sup>330</sup> Max Liedtke: *Der Begriff der reflektierenden Urteilskraft in Kants Kritik der reinen Vernunft*. Hamburg 1964 (Diss.), S. 16.

<sup>331</sup> Kants "Erweiterung des kritischen Programms zu einer *Kritik der Urteilskraft* als "Vermögen nach Prinzipien zu urteilen", richtet sich zuletzt auf die *Anwendungsbedingungen des Urteils überhaupt*: die seit Aristoteles unerforscht gebliebene Möglichkeit seiner *Mitteilung* und *Auslegung* im Vollzug der *Interpretation*" (Manfred Riedel: *Zum Verhältnis von Geschmacksurteil und Interpretation in Kants Philosophie des Schönen*. In: Akten des Siebenten Internationalen Kant-Kongresses, Kurfürstliches Schloß zu Mainz 1990. Hrsg. v. Gerhard Funke. Bonn, Berlin 1991, Band II, 1, S. 715-733).

<sup>332</sup> Hans-Georg Gadamer hat schon früh darauf hingewiesen, "daß der als Beispiel fungierende Fall in Wahrheit noch etwas anderes ist, als nur der Fall dieser Regel. Ihm wirklich gerecht werden - und sei es auch nur in technischer oder praktischer Beurteilung - schließt also immer ein ästhetisches Moment ein. Insofern ist die Unterscheidung der bestimmenden und reflektierenden Urteilskraft, auf die Kant die Kritik der Urteilskraft gründet, keine unbedingte" (Hans-Georg Gadamer: *Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik*. Tübingen 1986, S. 44f.). Es ist Gadamers Verdienst, darauf hin gewiesen zu haben, daß der Begriff des *sensus communis*, der ursprünglich den Gemeinsinn für das Wahre und Rechte ausdrückte, bei Kant nicht nur auf den Geschmacksbegriff und das Urteil über das Schöne eingeschränkt werden dürfe. Gegenläufig zu der mit Schleiermacher eintretenden Verengung der Hermeneutik auf eine historische Aufklärung, die sich zum Ziel des Verstehens lediglich die Reproduktion eines schon Produzierten setze, versucht Gadamer mit Kant in der "Erfahrung der Kunst" ein grundsätzliches Überschreiten des "Horizont[s] dieses Sichverstehens" (S. 105) für die philosophische Hermeneutik zu reaktivieren. "Wir fragen die Erfahrung der Kunst statt des Sen nicht danach, als was sie sich selber denkt, sondern danach, was sie in Wahrheit ist und was ihre Wahrheit ist, auch wenn sie nicht weiß, was sie ist und nicht sagen kann, was sie weiß - so wie Heidegger gefragt hat, was Metaphysik ist, im Gegensatz zu dem, als was sie sich selber meint" (S. 106).

Denn ganz anders ist es mit der Funktion der *transzendentalen* Urteilskraft in Kants Kategorien deduktion bestellt. Die transzendente Urteilskraft ist hier für Kant eine Bedingung unserer Erkenntnis, die wir als erfüllt unterstellen müssen, wenn unsere Vernunft Erkenntnis nicht mehr zu einer von aller Erfahrungsmöglichkeit abgesonderten ontologischen Fundierung Zuflucht nehmen soll, sondern vielmehr Gültigkeit für die Objekte möglicher Erfahrung aufweist, sich also in der *Anwendung* bewährt<sup>333</sup>. Sie ist dann diejenige Instanz, die in der Anwendung der Regeln auf die konkrete Anschauung das Erkenntnisobjekt als solches identifiziert und verhindert, daß der Verstand in Gefahr gerät, „durch leere Vernunftteilen von den bloßen formalen Prinzipien des reinen Verstandes einen materialen Gebrauch zu machen, und über Gegenstände ohne Unterschied zu urteilen, die uns doch nicht gegeben sind, ja vielleicht auf keinerlei Weise gegeben werden können“<sup>334</sup>. Daß wir mit unserem Denken auch erkennen können, verdanken wir der Wirkungsweise dieser transzendentalen Urteilskraft. Sie ist es, die - da der Verstand nicht durch sich selbst urteilt - die mögliche Objektbezogenheit der reinen Verstandesbegriffe immer mitreflektiert und ihnen durch „Umfangsrestriktion“<sup>335</sup> Bedeutung verleiht<sup>336</sup>. Kant hat in den *Prolegomena* hervorgehoben, daß

<sup>333</sup> In diesem Sinne hat die transzendente Urteilskraft inner halb der transzendentalen Deduktion (d.h. der Ableitung, wie sich Begriffe a priori auf Gegenstände beziehen) den Status, den Geltungsanspruch von Urteilen a priori, nicht jedoch den faktischen Umgang mit Begriffen festzulegen. "Ich nenne daher die Erklärung der Art, wie sich Begriffe a priori auf Gegenstände beziehen können, die *transzendente Deduktion* derselben, und unterscheide sie von der *empirischen* Deduktion, welche die Art anzeigt, wie ein Begriff durch Erfahrung und Reflexion über die selbe erworben worden, und daher nicht die Rechtmäßigkeit, sondern das Faktum betrifft, wodurch der Besitz entsprungen" (Kant *KdrV* B 117).

<sup>334</sup> Kant *KdrV* B 88.

<sup>335</sup> Dieter Henrich: *Die Beweisstruktur von Kants transzendentaler Deduktion*. In: G. Prauß (Hg.): Kant. Zur Deutung seiner Theorie von Erkennen und Handeln. Köln 1973, S. 90-104, hier: S. 93.

<sup>336</sup> "Kategorien in ihrer reinen Bedeutung, ohne alle Bedingungen der Sinnlichkeit" sind für Kant lediglich "Kategorien ohne Schemata, nur Funktionen des Verstandes zu Begriffen, stellen aber keinen Gegenstand vor. Diese Bedeutung kommt ihnen von der Sinnlichkeit, die den Verstand realisiert, in dem sie ihn zugleich restringiert" (Kant *KdrV* B 186f.). In diesem Sinn kann Kant die Korrespondenz von Sinnlichkeit und Verstand als Bedeutungsrealisation fassen und zwar so, daß Kategorien *nur dann* Verstandesgesetze sind, wenn sie als schematisierte Kategorien objektive Gültigkeit haben können: "Denn wir können nichts verstehen, als was ein

mit dieser Funktionsweise einer transzendentalen Urteilskraft im „System(s) der Kategorien“ erst ein eigentlicher Fortschritt gegenüber der Logiktradition<sup>337</sup> erreicht ist:

Das Wesentliche aber in diesem System der Kategorien, da durch es sich von jener alten Rhapsodie, die ohne alles Prinzip fortging, unterscheidet, und warum es auch allein zur Philosophie gezählt zu werden verdient, besteht darin: daß vermittelt derselben die wahre Bedeutung der reinen Verstandesbegriffe und die Bedingung ihres Gebrauchs genau bestimmt werden konnte.<sup>338</sup>

Und in der *Kritik der reinen Vernunft* heißt es zu der Urteilskraft, die a priori Kategorien mit der Anschauung synthetisiert:

Es hat aber die Transzendental-Philosophie das Eigentümliche: daß sie außer der Regel (oder vielmehr der allgemeinen Bedingung zu Regeln), die in dem reinen Begriffe des Verstandes gegeben wird, zugleich a priori den Fall anzeigen kann, worauf sie angewandt werden sollen. Die Ursache von dem Vorzuge, den sie in diesem Stücke vor allen anderen belehrenden Wissenschaften hat, (außer der Mathematik) liegt eben darin: daß sie von Begriffen handelt, die sich auf ihre Gegenstände a priori beziehen sollen, mithin kann ihre objektive Gültigkeit nicht a posteriori dargetan werden; denn das würde jene Dignität derselben ganz unberührt lassen, sondern sie muß zugleich die Bedingungen, unter welchen Gegenstände in Übereinstimmung mit jenen Begriffen gegeben werden können, in all-

unsern Worten Korrespondierendes in der Anschauung mit sich führt" (*KdrV* B 333). Wo dieses Korrespondenzverhältnis fehlt, hört "alle Bedeutung der Kategorien völlig auf" (*KdrV* B 308). "Daher erfordert man auch, einen abgezogenen Begriff *sinnlich zu machen*, d.i. das ihm korrespondierende Objekt in der Anschauung darzulegen, weil, ohne dieses, der Begriff (wie man sagt) ohne *Sinn*, d.i. ohne Bedeutung bleiben würde" (*KdrV* B 299).

<sup>337</sup> Vgl. zur Vorgeschichte des Verhältnisses von epistême und technê bis zu ihrer Transformation in die kritische Erkenntnislehre Kants meinen Aufsatz *Logik ohne Dornen. Zum Zusammenhang von wissenschaftlicher Methode und sinnlicher Erkenntnis im 17. und 18. Jahrhundert*. In: *Daphnis* 22 (1993), H. 2/3, S. 197-264;

<sup>338</sup> Kant *Prolegomena* A 120. Daher ist die aristotelische Kategorientafel für Kant deshalb "rhapsodisch", weil sie nicht "systematisch aus einem gemeinschaftlichen Prinzip, nämlich dem Vermögen zu urteilen (welches ebensoviele, als das Vermögen zu denken,) erzeugt" (*KdrV* B 106) ist, sondern "nur durch Induktion geschlossen wird, ohne zu gedenken, daß man noch auf die letztere Art niemals ein-sieht, warum denn gerade diese und nicht andere Begriffe dem reinen Verstand innewohnen" (*KdrV* B 107). Vgl. zum Problem einer genetischen Deduktion der Kategorien aus *Urteilshandlungen* Klaus Reich: *Die Vollständigkeit der Kantischen Urteilstafel*. Berlin 1948; Manfred Baum: *Deduktion und Beweis in Kants Transzendentalphilosophie. Untersuchungen zur Kritik der reinen Vernunft*. Königstein/Taunus 1986.

gemeinen aber hinreichenden Kennzeichen darlegen, widrigenfalls sie ohne allen Inhalt, mithin bloß logische Formen und nicht reine Verstandesbegriffe sein würden.<sup>339</sup>

Kants transzendente Reflexion bestimmt die Funktionsweise einer Urteilskraft, die „in ihrer Reflexion zugleich bestimmend“ ist und führt damit den Nachweis, daß „Reflexion im Begriffe einer Natur überhaupt, d.i. im Verstande, schon ihre Anweisung“<sup>340</sup> hat. Daß „das Allgemeine *in abstracto* nur durch das Allgemeine *in concreto* betrachtet festgesetzt wird“<sup>341</sup>, dieser Grundgedanke ist es, der Kants Gefüge einer Synthesis a priori eine Einbildungskraft postulieren läßt, mit der die transzendente Logik die Problematik der „*secunda Petri*“, d.h. der unzureichenden Vermittlung des theoretischen mit dem praktischen *Iudicium* (in der *Logik* von Petrus Ramus), schon im Ansatz suspendiert. Die Zustimmung der *facultas iudicandi* mit der *facultas diiudicandi* im Beweis der Gültigkeit von Kategorien für Objekte möglicher Erfahrungen, ist die Leistung des Schematismus der Einbildungskraft. Transzendente Reflexion ist somit auch die einzige Form von Kritik, „die Fehltritte der Urteilskraft (*lapsus iudicii*) im Gebrauch der wenigen reinen Verstandesbegriffe, die wir haben, zu verhüten (...)“<sup>342</sup> und durch diesen „negativen“ Nutzen die empirisch-bestimmende Urteilskraft im sicheren Gebrauch anzuleiten. Für den Begriff einer *reflektierenden* Urteilskraft ist es daher notwendig aufzuzeigen, wie er mit der Funktionsweise einer Urteilskraft, die „in ihrer Reflexion zugleich bestimmend“ ist, verknüpft ist<sup>343</sup>.

<sup>339</sup> Kant *KdrV* B 174f. In den *Prolegomena* besteht Kant auf der Urheberschaft dieser entscheidenden Idee. Daß logische Funktionen nur Bedeutung erlangen und nicht als solche leer bleiben, entscheidet allein ihre sinnliche Anschauung. Dies "ließ sich weder ihr erster Urheber noch irgendeiner nach ihm einfallen" (*Prolegomena* Teil 2, § 39).

<sup>340</sup> Kant *KdU* S. 25 (= 1. Einleitung).

<sup>341</sup> Kant *Akad.-Ausg.* 16, 161 (= *Reflexion 157*). Vgl. auch *KdrV* B 173.

<sup>342</sup> Kant *KdrV* B 174. In diesem Sinne sieht Kant auch die Aufgabe der *transzendenten Dialektik* darin, einen unrechtmäßigen, *überfliegenden* Gebrauch der Ideen, der "jederzeit einem Mangel der Urteilskraft, niemals aber dem Verstande oder der Vernunft zuzuschreiben" (*KdrV* B 671) ist, zu kritisieren.

<sup>343</sup> Vgl. dazu allgemein Max Liedtke: *Der Begriff der reflektierenden Urteilskraft in Kants Kritik der reinen Vernunft*. Hamburg 1964 (Diss.).

### 3.3. Die Rolle der Einbildungskraft im Verhältnis von reflektierender und bestimmender Urteilskraft

In transzendentaler Hinsicht besteht die Leistung der Urteilskraft im Schematisieren der Kategorien, d.h. in der Einwirkung von reinen Verstandesgesetzen auf die über die Modifikationen der Sinnlichkeit gegebene Mannigfaltigkeit. Doch sind die Schemata keine Anwendungsregeln, die, wie beim empirischen Schematismus, die Überführung von Begriffen in Anschauungen bewerkstelligen. „Nicht handelt es sich um die Frage, wie es zugeht, daß ich jeweils bei der rechten Gelegenheit die rechte Kategorie und Form auf den gegebenen Stoff anwende, also um die Frage, auf welche Weise ich imstande bin, angesichts einer gegebenen Empfindungsmannigfaltigkeit die rechte, passende Kategorie zu wählen, um damit den gegebenen Stoff zu umkleiden. Eine solche Frage hat Kant mit Recht nie gestellt“<sup>344</sup>. Die Funktion der transzendentalen Urteilskraft besteht vielmehr darin, mittels Einbildungskraft eine „*Synthesis nach Begriffen*“<sup>345</sup> hervorzubringen, oder, wie Kant in der *Transzendentalen Deduktion* schreibt, die Verstandesbegriffe durch einen „Actus der Spontaneität der Vorstellungskraft“<sup>346</sup> an einer anschaulichen Mannigfaltigkeit zu vollziehen - und dadurch allererst *möglich* zu machen. Die Methode, wie der Verstand seine allgemein gedachte Einheit in die allgemeine Form aller Anschauung überträgt, wie sich also Spontaneität und Rezeptivität bei der Erkenntnis verbinden, ist der *transzendente Schematismus*. Er ist eine Handlung der transzendentalen Einbildungskraft, durch die Verstandesbegriffe a priori sinnlichen Bedingungen verfügbar gemacht werden, so daß Gegenstände unter sie subsumiert werden können. Die Einbildungskraft fungiert hier, im Falle der transzendental-bestimmenden Urteilskraft<sup>347</sup>, in Abhängigkeit vom Verstand

<sup>344</sup> Martin Heidegger: *Logik. Die Frage nach der Wahrheit*. Frankfurt am Main 1978, S. 359. Kant bringt dies im § 22 der *Transzendentalen Deduktion* auf den lapidaren Satz: "Sich einen Gegenstand *denken*, und einen Gegenstand *erkennen*, ist also nicht einerlei" (*KdrV* B 146).

<sup>345</sup> Kant *KdrV* B 104.

<sup>346</sup> Kant *KdrV* B 130.

<sup>347</sup> Da mit dem Terminus *Urteilskraft* ein Funktionszusammenhang benannt ist, dessen Kanon die *Analytik der Grundsätze* ist, läßt sich die (transzendente) Urteilskraft

als dem Vermögen der Begriffe, folglich insofern ihre Synthesis „a priori auf Regeln gegründet ist“<sup>348</sup>. Ihre Synthesis ist, wie Kant in der B-Fassung der *Transzendentalen Deduktion* hervorhebt, als eine *geregelte* Synthesis zu deuten, d.h. als „eine Wirkung des Verstandes auf die Sinnlichkeit und die erste Anwendung desselben (...) auf Gegenstände der uns möglichen Anschauung“<sup>349</sup>. Diese Abhängigkeit der reinen Einbildungskraft von den Verstandesregeln - ihr Status, sofern er als konstitutiv für die Möglichkeit von *Erkenntnis* gedacht wird - verdeckt allerdings ihre unabhängige Rolle als ein „Grundvermögen der menschlichen Seele“<sup>350</sup>, das *vor* aller begriffsgeleiteten Synthesis als ein *begriffsloses*, ja an sich *blindes*<sup>351</sup> Vermögen der Synthesis *überhaupt* vorausgesetzt werden muß. Ihre Rolle als ein Mittelglied, das einen Übergang zwischen Sinnlichkeit und Verstand ermöglicht, ohne deren Grenze zu verwischen, macht es notwendig, sie als ein *eigenständiges* Vermögen ohne gesetzgebende Kompetenz auszuweisen, also als eine transzendente Voraussetzung für die „Wirkung des Verstandes auf die Sinnlichkeit“<sup>352</sup>. Die prinzipielle Unabhängigkeit ihrer Vermittlungsfunktion liegt darin begründet, daß „reine Verstandesbegriffe in Vergleichung mit empirischen (ja überhaupt sinnlichen) Anschauungen ganz ungleichartig [sind] und niemals in irgend einer Anschauung angetroffen werden“ können. In diesem Sinne ist die Einbildungskraft als das Vermögen des Realen eine Vermittlungsinstanz, die zwischen der Sinnlichkeit und dem Verstand insofern den Mittelbegriff darstellt, als sie - der Sinnlichkeit vergleichbar - einen Gegenstand „in der Anschauung vorzustellen“ ver-

auch "als die auf Begriffe gebrachte und mit Begriffen operierende Einbildungskraft verstehen" (Wolfram Högerebe: *Kant und das Problem einer transzendentalen Semantik*. München 1974, S. 111). Vgl. auch Hermann Mörchen: *Die Einbildungskraft bei Kant*. Tübingen 1970<sup>2</sup>, S. 173: "Wo bei Kant die Tendenz vorherrscht, das ästhetische Urteil vom Erkenntnisurteil prinzipiell zu unterscheiden, da gehen die Begriffe Urteilskraft und Einbildungskraft sonderbar ineinander über. Die Funktion beider Vermögen scheint dann identisch zu sein".

<sup>348</sup> Kant *KdrV* A 123.

<sup>349</sup> Kant *KdrV* B 152.

<sup>350</sup> Kant *KdrV* A 124.

<sup>351</sup> Vgl. Kant *KdrV* B 103.

<sup>352</sup> Kant *KdrV* B 151.

mag, dabei aber wie der Verstand eine „Ausübung der Spontaneität“<sup>353</sup> ist. Ihre Mittlerrolle besteht darin, die Kategorien, die an sich nur leere Vorstellungen der Dinge überhaupt sind und deshalb aus sich heraus gar nicht erkennen können<sup>354</sup>, „welches Objekt darunter gehöre“<sup>355</sup>, unter „formale Beding[en]“ zu stellen, unter denen „etwas in der Anschauung gegeben werden kann“<sup>356</sup>. Dieser Vermittlungsstatus macht es notwendig, die Leistung der produktiven Einbildungskraft als „Synthesis überhaupt“, noch bevor „diese Synthesis *auf Begriffe*“<sup>357</sup> gebracht wird, zu interpretieren. Kant nennt diese vorbegriffliche Synthesis der Einbildungskraft, durch die das Mannigfaltige der einzelnen Anschauungen zu - sammengestellt, verbunden und in Bildern hervorgebracht wird, ästheti - sche Apprehension bzw. Komprehension. Die Einbildungskraft ist hier zunächst das Vermögen des reinen Bildes, des Verstehens der Erschei - nung „in Ansehung (...) ihrer bloßen Form“<sup>358</sup>. Ihre figürliche Synthesis besteht in dem bloßen, subjektiven Anblick der Dinge, von dem die ob - jektive Seite der Betrachtung zu unterscheiden ist, die erst durch die „Darstellung (exhibitio)“ des mit einem Begriff „korrespondierenden Ge - genstandes in der Anschauung“<sup>359</sup> zu einer solchen wird.

Diese Synthesis ist das reine Bild, das gar kein Abbild und somit keine Erkenntnis ist, sondern nur Form der prinzipiellen Gleichartigkeit von Sinnlichkeit und Verstand. Auch die subsumierende Urteilskraft, d.h. die Spezifität des Urteilsvermögens, macht von dem Vermögen dieser freien, bilderspendenden Einbildungskraft Gebrauch, indem sie das Pro - blem der Anwendung des Allgemeinen auf das Besondere in einer ur -

<sup>353</sup> Kant *KdrV* B 151. Das vollständige Zitat lautet: " *Einbildungskraft* ist das Vermögen, einen Gegenstand auch *ohne dessen Gegenwart* in der Anschauung vorzustellen. Da nun alle unsere Anschauung sinnlich ist, so gehört die Einbildungskraft, der subjektiven Bedingung wegen, unter der sie allein den Verstandesbegriffen eine korrespondierende Anschauung geben kann, zur *Sinnlichkeit*; sofern aber doch ihre Synthesis eine Ausübung der Spontaneität ist, welche bestimmend, und nicht, wie der Sinn, bloß bestimmbar ist, (...) so ist die Einbildungskraft sofern ein Vermögen, die Sinnlichkeit a priori zu bestimmen (...)" (*KdrV* B 151f.).

<sup>354</sup> Vgl. Kant *KdrV* B 303.

<sup>355</sup> Kant *KdrV* B 303.

<sup>356</sup> Kant *KdrV* B 305.

<sup>357</sup> Kant *KdrV* B 103.

<sup>358</sup> Kant *KdrV* B 180.

<sup>359</sup> Kant *Akad.-Ausg.* 20, 220 (= 1. Einleitung).

sprünglichen Vermittlung auflösen muß, die zugleich auch das Allgemeine durch das Besonderen möglich macht<sup>360</sup>. Denn wie die Subsumtion der Erscheinungen unter die Kategorie, „mithin die Anwendung der Kategorien auf Erscheinungen, möglich“ ist, kann nach Kant nur die vermittelnde Vorstellung einer *produktiven* Einbildungskraft beantworten, deren Doppelnatur darin besteht, daß sie als ein „Drittes (...) einerseits mit der Kategorie, andererseits mit der Erscheinung in Gleichartigkeit stehen muß, und die Anwendung der ersteren auf die letzte möglich macht“<sup>361</sup>. Sie selbst ist also „rein (ohne alles Empirische) und doch einerseits *intellektuell*, andererseits *sinnlich*“ und damit für *Erscheinung überhaupt* grundlegend, indem sie den Sinnhorizont bildet, in welchem Kategorien konstitutiv wirksam werden können. Von dieser bloßen Erscheinung, als der „Synthesis überhaupt“, sagt Kant, daß sie „die bloße Wirkung der Einbildungskraft [ist], einer blinden, obgleich unentbehrlichen Funktion der Seele, ohne die wir überall gar keine Erkenntnis haben würden, der wir uns aber selten nur einmal bewußt sind“<sup>362</sup>. Die Einbildungskraft ist ein „notwendiges Ingredienz der Wahrnehmung selbst“<sup>363</sup> und als solche eine „verborgene Kunst in den Tiefen der menschlichen Seele“, die selbst nach ihren „wahren Handgriffen“<sup>364</sup> nicht begriffen werden kann, vielmehr Begriffen selbst erst Bedeutung gibt. Sie ist eine selbständige Instanz, die bewirkt, daß nichts wirklich ist, ohne eingebildet zu sein, bleibt aber in dieser Funktionsweise auf den Verstand verwiesen, ohne den sie nicht konstitutiv wirksam werden kann. Wie eine solche selbständige, vom Verstand unabhängige, aber den noch auf ihn *analogisch* bezogene Einbildungskraft zu denken ist, die nicht nur (wie in der 2. Auflage der *Kritik der reinen Vernunft*) indirekt durch ein Verfah-

<sup>360</sup> In diesem Sinne muß in der Transzendentalphilosophie "bewiesen" werden, "daß die Synthesis der Apprehension, welche empirisch ist, der Synthesis der Apperzeption, welche intellektuell und gänzlich a priori in der Kategorie enthalten ist, notwendig gemäß" (*KdrV* B 162 Anm.) ist.

<sup>361</sup> Kant *KdrV* B 177.

<sup>362</sup> Kant *KdrV* B 103.

<sup>363</sup> Kant *KdrV* A 121.

<sup>364</sup> Kant *KdrV* B 180f.

ren der Eingrenzung<sup>365</sup> als ein Zwischending bestimmt wird, hat Kant letztlich erst als Problem einer *reflektierenden* Urteilskraft entwickeln können. Erst das *freie Spiel* von Einbildungskraft und Verstand, das dem ästhetischen Urteil die Wendung zu geben vermag, *keine* Gegenstandseigenschaften zu präzisieren, dennoch aber dort, wo es *nichts* zu sehen gibt, eine Anschauung zu verbürgen, kann in sofern eine Erkenntnis genannt werden, als sie *bloß* „figürlich (*speciosa*)“<sup>366</sup> ist.

Das ästhetische Urteil ist kein Erkenntnisurteil, weil es „keinen *Begriff* von der Beschaffenheit und inneren und äußeren Möglichkeit des Gegenstandes durch diese oder jene Ursache“ präzisiert, sondern bloß insofern als es „das Verhältnis der Vorstellungskräfte zueinander, sofern sie durch eine Vorstellung bestimmt werden, betrifft“<sup>367</sup>. In der *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht* spricht Kant so auch von dieser nicht-mimetischen Rolle der reinen Einbildungskraft bei der Erkenntnis als von einer *symbolischen* Erkenntnis, die eine Erkenntnis der „Gestalten der Dinge (Anschauungen) [ist], sofern sie nur zu *Mitteln* der Vorstellung durch Begriffe dienen“<sup>368</sup>. Die urteilsermöglichende Rolle der Einbildungskraft besteht in der ästhetischen Reflexion gerade darin, über das gegebene Mannigfaltige so zu reflektieren, *als ob* es in Hinsicht auf alle logischen Urteilsfunktionen als bestimmt überhaupt angesehen werden kann. Damit aber ist gesagt: Die Einbildungskraft, die im ästhetischen Urteil unabhängig von der Nomothetik der Verstandesregeln verfährt, d.h. ohne Begriff schematisiert, ist nicht beliebig, sondern zweckmäßig; sie steht in einer ungesuchten, unabsichtlichen, subjektiven Zweckmäßigkeit, d.h. in *freier* Übereinstimmung zur Gesetzlichkeit des Verstandes<sup>369</sup> und ist damit konstitutiv für die Struktur von *Erkenntnis über-*

<sup>365</sup> Ich beziehe mich hier auf die Formulierung in der *Transzendentalen Deduktion* (nach Ausgabe A), wo Kant indirekt schlußfolgernd schreibt: "Diese synthetische Einheit setzt aber eine Synthesis voraus, oder schließt sie ein (...)" (*KdV* A 118).

<sup>366</sup> Kant *Akad.-Ausg.* 7, 191 (= *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht*).

<sup>367</sup> Kant *KdU* B 34.

<sup>368</sup> Kant *Akad.-Ausg.* 7, 191 Hervorh. v. Verf. (= *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht*).

<sup>369</sup> So spricht Kant auch zu Beginn der *Analytik des Erhabenen* von dem Schönen, das mit dem Erhabenen darin übereinkommt, daß in beiden "das Wohlgefallen an die bloße Darstellung oder das Vermögen derselben geknüpft ist, wodurch das Vermögen der Darstellung oder die Einbildungskraft bei einer gegebenen Anschauung

*haupt*<sup>370</sup>. In der Gesetzgebung der Urteilskraft ist sie heautonom, da sie „frei und doch von selbst gesetzmäßig“ mit der Ordnung des Verstandes überhaupt korrespondiert. Aufgrund dieses prinzipiell freien Status der Einbildungskraft im reflektierenden Urteil ist für Kant die Untersuchung einer ästhetischen Zweckmäßigkeit auch überhaupt erst legitimiert. In der *Allgemeinen Anmerkung zum ersten Abschnitte der Analytik* schreibt Kant zu dieser „freien Gesetzmäßigkeit der Einbildungskraft“:

Wenn nun im Geschmacksurteile die Einbildungskraft in ihrer Freiheit betrachtet werden muß, so wird sie erstlich nicht reproduktiv, wie sie den Assoziation gesetzen unterworfen ist, sondern als produktiv und selbsttätig (als Urheberin willkürlicher Formen möglicher Anschauungen) angenommen; und ob sie zwar bei der Auffassung eines gegebenen Gegenstandes der Sinne an eine bestimmte Form dieses Objekts gebunden ist und sofern kein freies Spiel (wie im Dichten) hat, so läßt sich doch noch wohl begreifen, daß der Gegenstand ihr gerade eine solche Form an die Hand geben könne, die eine Zusammensetzung des Mannigfaltigen enthält, wie sie die Einbildungskraft, wenn sie sich selbst frei überlassen wäre, in Einstimmung mit der *Verstandesgesetzmäßigkeit überhaupt* entwerfen würde. Allein daß die *Einbildungskraft frei* und doch *von selbst gesetzmäßig* sei, d.i. daß sie eine Autonomie bei sich führe, ist ein Widerspruch. Der Verstand allein gibt das Gesetz.<sup>371</sup>

mit dem *Vermögen der Begriffe* des Verstandes oder der Vernunft, als Beförderung der letzteren, in Einstimmung betrachtet wird" (*KdU* B 74).

<sup>370</sup> Vgl. Günter Wohlfahrt: *Der Augenblick. Zeit und ästhetische Erfahrung bei Kant, Hegel, Nietzsche und Heidegger mit einem Exkurs zu Proust*. Freiburg, München 1982: "Ist nicht die *Präsumtion* der Übereinstimmung (...) von Anschauung und Begriff bei der ästhetischen Reflexion die Bedingung der Möglichkeit der *Subsumtion* der Anschauungen unter Begriffe bei der logischen Bestimmung?" (S. 62). Wohlfahrt untersucht hier, offensichtlich von der Kantinterpretation des frühen Heideggers inspiriert, den Zeitmodus der ästhetischen Urteilskraft unter der These, daß Kants Begründung der Allgemeingültigkeit des ästhetischen Urteils im Zusammenspiel von Einbildungskraft und Verstand eine apriorische Bedingung enthalte, die auch hinsichtlich der logischen Bestimmung der Zeitsukzession im Erkenntnisurteil enthalten sei, nämlich in der sie ermöglichenden Zeitreflexion der Simultaneität. Im Moment der ästhetischen Erfahrung komme sie plötzlich als "Erfahrung des Ursprungs von Erfahrung" zu Bewußtsein. Vgl. auch Günter Wohlfahrt: *Zum Problem der transzendentalen Affinität in der Philosophie Kants*. In: Akten des 5. Internationalen Kant-Kongresses, Kurfürstliches Schloß zu Mainz 1981. Hrsg. von Gerhard Funke. Bonn, Berlin 1981, Band I,1, S. 313-322, hier: S. 320ff.

<sup>371</sup> Kant *KdU* B 69.

Für die bestimmende Urteilskraft, bei der die Einbildungskraft „allererst die Erkenntnis in eigentlicher Bedeutung verschafft“<sup>372</sup>, muß im Unterschied zur reflektierenden Urteilskraft ein Synthesiszusammenhang gedacht werden, der über den Status des bloßen *phainomenon* hinaus Begriffe auf Bilder bezieht, die dazu in der Anschauung gegeben sein müssen. Der Urteilskraft, die hier „in ihrer Reflexion zugleich bestimmend“ ist, liegt somit auch eine (produktive) Einbildungskraft zugrunde, deren Synthesis den reinen Verstand *zugleich* zur Anwendung bringt, als „eine Regel der Bestimmung unserer Anschauung, gemäß einem gewissen allgemeinen Begriffe“<sup>373</sup>. Diese vermittelnde Operation, die Gegenstände bloß „ihrer Form nach, als Erscheinungen“, zu Gegenständen als *Dinge*, „die in dieser Form angeschaut werden müssen“<sup>374</sup>, umbildet, ist der transzendente Schematismus. Er ist ein Verfahren der produktiven Einbildungskraft, das die „ursprüngliche Darstellung des letzteren (*exhibitio originaria*) [des Mannigfaltigen der Anschauung], welche also vor der Erfahrung vorhergeht“<sup>375</sup>, zum Gegenstand der Erkenntnis macht und damit den Begriff als Deutung der bloßen Anschauung möglich macht. Erfahrung als Erkenntnis durch verknüpfte Wahrnehmung<sup>376</sup> setzt ein Prinzip der Verknüpfung voraus, dessen *doppelte* Synthesis darin besteht, den Begriff zum Bild *und* das Bild zum Begriff zu machen. In diesem Sinne schreibt Kant auch: „Will man daher wissen, wie reine Verstandesbegriffe möglich seien, so muß man untersuchen, welches die Bedingungen a priori seien, worauf die Möglichkeit der Erfahrung ankommt, und die ihr zum Grunde liegen, wenn man gleich von allem Empirischen der Erscheinung abstrahiert“<sup>377</sup>. Die *synthesis intellectualis* des reinen Verstandes (die Synthesis der Apperzeption) und die *synthesis speciosa* (die *figürliche* Synthesis) bilden hier eine Einheit, indem sie qua transzendente Schema, das gewissermaßen als ein *reines, ungegenständliches* Bild<sup>378</sup> fungiert („Monogramm der reinen Einbildungskraft a priori“<sup>379</sup>

<sup>372</sup> Kant *KdrV* B 103.

<sup>373</sup> Kant *KdrV* B 180.

<sup>374</sup> Kant *KdrV* B 147.

<sup>375</sup> Kant *Akad.-Ausg.* 7, 167 (= *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht*).

<sup>376</sup> Vgl. Kant *KdrV* B 161.

<sup>377</sup> Kant *KdrV* B 130.

<sup>378</sup> Da das transzendente Schema unabhängig von der Erfahrung ist, so ist das "Schema doch vom Bild zu unterscheiden (...) und mehr die Vorstellung einer Me-

ist, wie Kant sagt), Begriffen Bedeutung geben. Die Doppelwertigkeit dieser *geregelt* Synthesis, aus zwei einzelnen Synthesestufen zu bestehen, ohne diese nochmals durch sich selbst zu begründen, wie Fichte dies unter *ganz anderen* Prämissen reklamieren wird<sup>380</sup>, resultiert aus ihrem Status, als eine endliche Bewußtseinstätigkeit ihre Inhalte nicht selbst hervorbringen zu können, sondern auf eine sinnlich gegebene Mannigfaltigkeit angewiesen zu sein, die sie gleichwohl spontan in ein Bildbewußtsein überführt, d.h. schematisiert. Realitätsbezogen ist die Einbildungskraft nur, wenn die *synthesis speciosa* der *synthesis intellectualis* so entspricht, daß die Sinnlichkeit a priori *bestimmt* wird, d.h. die Synthesis auf Begriffe gebracht wird. Dies aber „setzt (...) eine Synthesis voraus, oder schließt sie ein“<sup>381</sup>. Kant thematisiert die Einheit beider Synthesen als eine Funktionseinheit<sup>382</sup> nach dem Analogieprinzip. Er tut

thode, [z.B.] einem gewissen Begriffe gemäß eine Menge (z.E. tausend) in einem Bilde vorzustellen, als dieses Bild selbst (...)" (Kant *KdrV* B 179).

<sup>379</sup> Kant *KdrV* B 181.

<sup>380</sup> Vgl. zum Problem des Funktionswechsels der Einbildungskraft von Kant zu Fichte, die hervorragende, hier zum Kontext des Problems (insbesondere, was die Darstellung des Forschungsstands betrifft) als exemplarisch angeführte Arbeit von Wilhelm Metz: *Kategoriendeduktion und produktive Einbildungskraft in der theoretischen Philosophie Kants und Fichtes*. Stuttgart-Bad Canstatt 1991.

<sup>381</sup> Kant *KdrV* A 118.

<sup>382</sup> Daher spricht Kant auch nur von der "Gesetzmäßigkeit der Urteilskraft in ihrer Freiheit": "Die ästhetische Zweckmäßigkeit ist die Gesetzmäßigkeit der Urteilskraft in ihrer Freiheit. Das Wohlgefallen an dem Gegenstande hängt von der Beziehung ab, in welche wir die Einbildungskraft setzen wollen; nur daß sie für sich selbst das Gemüt in freier Beschäftigung unterhalte. Wenn dagegen etwas anderes, es sei Sinnenempfindung oder Verstandesbegriff, das Urteil bestimmt, so ist es zwar gesetzmäßig, aber nicht das Urteil einer freien Urteilskraft" (*KdU* B 119). Daß der Status der Einbildungskraft in der *Kritik der reinen Vernunft* grundsätzlich paradox und in seiner Fundierungsfunktion für die transzendente Erkenntnis ungeklärt sein muß, wird hier nicht, wie in der Konsequenz des ersten Kant-Buches Heideggers, als ein Mangel, sondern als ein Grenzphänomen des methodischen Verfahrens der transzendentalen Reflexion interpretiert. Sich der ursprünglichen Synthesis transzendental zu vergewissern, ist bei Kant nur möglich, wenn wir uns in unserer Reflexion auf sinnlich Gegebenes beziehen. Diese Bedingungen der Möglichkeit transzendentaler Erkenntnis eigens noch einmal zu thematisieren, gibt das regressiv-analytische Verfahren Kants nicht her; dies ist die Fragestellung eines ganz anderen Paradigmas, nämlich des Ansatzes von Fichtes *Wissenschaftslehre*. Kants erste Kritik macht nur von einer Einbildungskraft Gebrauch, deren Synthesisfunktion durch ein Verfahren der *Eingrenzung* bestimmt werden kann, ohne die Synthesis selbst in ihrer Fundierungsfunktion einsichtig zu machen. Frühestens

dies, weil er die Einbildungskraft nicht wie etwa Schiller als ein *schöpferisches* Vermögen der Erkenntnis versteht, das sich die Sinnsvorstellungen selbst gibt.

Das Schema - also die „Vorstellung (...) von einem allgemeinen Verfahren der Einbildungskraft, einem Begriff sein Bild zu verschaffen“<sup>383</sup> -, das dem doppelten Anspruch dieser Synthesis, sowohl sinnlich als auch intellektuell zu sein, gerecht wird, ist eine Formalbedingung des inneren Sinns<sup>384</sup>, nämlich die transzendente Zeitbestimmung bzw. „die „Zeitbestimmungen a priori nach Regeln“<sup>385</sup>. „Denn die Zeit ist die *einzig subjektive* und auf *alle* Erscheinungen *überhaupt* bezogene sinnliche Vorstellung, die a priori objektiv heißen kann, d.h. die aus dem Erkenntnisvermögen selbst entspringt und zu *jeder* Erscheinung notwendig ist“<sup>386</sup>. Dem Ursprung nach aber ist sie weder ein von Empfindungen abgezogener, abstrakter, empirischer Erfahrungsbegriff in subjektiver Bedeutung noch ein Verstandesbegriff, der die Bedingung enthielte, irgend etwas überhaupt zu denken, also aus dem Denkvermögen selbst a priori entspringen zu sein, sondern sie ist Form der Sinnlichkeit überhaupt, d.h. die ursprünglich in der Seele selbst gegründete Art und Weise, Bedingungen, Regeln und Vorstellungen von den Dingen zu empfangen<sup>387</sup>.

1787, also zeitgleich mit der Überarbeitung der ersten Auflage der *KdV*, entwickelt Kant die für die *Kritik der Urteilskraft* entscheidende Idee, wie mit den Mitteln des kritischen Verfahrens die *eine* Synthesis der Einbildungskraft in den Griff zu bekommen ist. Während in der *KdV* nur die Perspektive bestimmend war, daß es der reine Verstand ist, der sich "zur produktiven Einbildungskraft konkretisiert" (Wilhelm Metz: *Kategoriendeduktion und produktive Einbildungskraft*. Ebd. S. 122f.), rekurriert Kant in der *KdU* auf die Tätigkeit einer regelanwendenden Urteilskraft in der Überzeugung, daß sie selbst Prinzipien besitzen muß, um Erkenntnisse anschaulich zu fundieren. Erst mit der *KdU*, also mit dem Perspektivwechsel von der *bestimmenden* zur *reflektierenden* Urteilskraft, bekommt Kant die vorbegriffliche Synthesis der Einbildungskraft in den Blick und gelangt dadurch zur Auszeichnung des ästhetischen Urteils, d.h. zu einer Reflexion ohne Begriff, der eine Vorstellung ohne Objekt korrespondiert.

<sup>383</sup> Kant *KdV* B 179f.

<sup>384</sup> Vgl. Kant *KdV* B 181.

<sup>385</sup> Kant *KdV* B 184.

<sup>386</sup> So in der Formulierung von Georg Samuel Albert Mellin: *Encyclopädisches Wörterbuch der kritischen Philosophie*. Jena, Leipzig 1797-1804, Bd. 6, S. 249.

<sup>387</sup> Vgl. Kant *Über eine Entdeckung nach der alle neue Kritik der reinen Vernunft durch eine Ältere entbehrlich gemacht werden soll* (1790).

Deshalb kann Kant sagen, daß das „reine Bild (...) aller Gegenstände der Sinne (...) überhaupt die Zeit“<sup>388</sup> ist. Sie gibt den Verstandesgesetzen die Bedingung ihres Gebrauchs (sie macht sie „allererst möglich“<sup>389</sup>), indem sie gleichsam die „apriorischen Bestimmungen des reinen Bildes aller Gegenstände der Sinne“<sup>390</sup> liefert. Alle Bedeutung ist damit zeitlich bedingt<sup>391</sup>, und dies heißt: Nur durch ein sukzessives Verfahren der Urteilskraft (der Zeit als der „formale[n] Bedingung aller Reihungen“<sup>392</sup>) kann Einheit in die Apperzeption gebracht werden, und nur durch eine regelhafte, sukzessive Operation können die Verstandeskategorien mit der Apprehension koordiniert werden<sup>393</sup>. Bezogen auf die produktive Einbildungskraft, besteht die Synthesis demnach in dem „sukzessiven Fortgang von einem Augenblick zum anderen“<sup>394</sup>. Als „Zeitbestimmungen a priori nach Regeln“<sup>395</sup> in Ansehung aller möglichen Gegenstände haben diese Synthesisleistungen Handlungscharakter, verknüpfen also den Regelkanon der Verstandeskategorien mit einer sinnlichen Mannigfaltigkeit dadurch, daß sie sie in ein dynamisches Verhältnis<sup>396</sup> zueinander setzen.

<sup>388</sup> Kant *KdrV* B 182.

<sup>389</sup> Kant *KdrV* B 749.

<sup>390</sup> Wolfram Högerebe: *Kant und das Problem einer transzendenten Semantik*. München 1974, S. 102.

<sup>391</sup> Von dieser Festlegung her, d.h. von dem Umstand, daß Kategorien "nur in Beziehung auf die Einheit der Anschauungen in Raum und Zeit Bedeutung haben", begründet Kant auch die Aufteilung: "Wo diese Zeiteinheit nicht angetroffen werden kann, mithin beim Noumenon, da hört der ganze Gebrauch, ja selbst alle Bedeutung der Kategorien völlig auf (...)" (*KdrV* B 308).

<sup>392</sup> Kant *KdrV* B 438.

<sup>393</sup> Vgl. Kant *KdrV* B 204.

<sup>394</sup> Kant *KdrV* B 203.

<sup>395</sup> Kant *KdrV* B 203.

<sup>396</sup> So beschreibt Kant die "transzendente Handlung der Einbildungskraft<sub>(1)</sub> (synthetischer Einfluß des Verstandes auf den inneren Sinn)" (*KdrV* B 154) auch als eine *Bewegung*, durch die das Subjekt eine Linie im Raum beschreibt, indem es sie zieht. In der Beschreibung der Linie stellt es sich die Zeit zugleich äußerlich-figürlich vor. "Wir können uns keine Linie denken, ohne sie in Gedanken zu ziehen, keinen Zirkel denken, ohne ihn zu beschreiben, die drei Abmessungen des Raumes gar nicht vorstellen, ohne aus demselben Punkte drei Linien senkrecht aufeinander zu setzen, und selbst die Zeit nicht, ohne, indem wir im Ziehen einer geraden Linie (die die äußerlich figürliche Vorstellung der Zeit sein soll) bloß auf die Handlung der Synthesis des Mannigfaltigen, dadurch wir den inneren Sinn sukzessiv bestimmen, und dadurch auf die Sukzession dieser Bestimmung in demselben, achthaben. Bewegung, als Handlung des Subjekts, (...) folglich die Synthe-

Nur insofern kann das Schema auch „sinnlicher Begriff“<sup>397</sup> genannt werden. Es führt als transzendentes Handlungsprinzip (als „Vorstellung einer Methode“<sup>398</sup>) zu einer Konstitution von Erfahrung bzw. Bedeutung überhaupt, indem es aufzeigt, durch welche Handlungen Kategorien auf sinnliches Material angewendet werden können, wenn es Objekt von Erfahrung werden soll. Ohne einen solchen transzendentalen Schematismus hätten die Kategorien „nur logische Bedeutung der bloßen Einheit der Vorstellungen, denen aber kein Gegenstand, mithin auch keine Bedeutung gegeben wird, die einen Begriff vom Objekt abgeben könnte“<sup>399</sup>. Die „Bedeutung kommt ihnen von der Sinnlichkeit“, „die den Verstand realisiert, indem sie ihn zugleich restringiert“<sup>400</sup>, erst zu. Sie sind somit sinnlich-intellektuelle Denkhandlungen und als solche lediglich Anschauungen möglicher Handlungen, die durch die empirisch-bestimmende Urteilskraft erst vollzogen werden müssen<sup>401</sup>. Denn das erste, das der Verstand zur Möglichkeit aller Erfahrung tut, „ist nicht: daß er die Vorstellung der Gegenstände deutlich macht, sondern daß er die Vorstellung eines Gegenstandes überhaupt möglich macht. Dies geschieht nur dadurch, daß er die Zeitordnung auf die Erscheinung und deren Dasein überträgt (...)“<sup>402</sup>. Als transzendentes Handlungsprinzip sind die Schemata der Verstandeskategorien somit „Anschauungen möglicher Handlungen“, deren sich die Urteilskraft bei der Konstitution synthetischer Urteile a priori bedient, und bilden als „transzendente Dramatisierung der ursprünglichen Synthesis des Bewußtseins die Voraussetzung aller aposteriorischen Erfahrungsurteile“<sup>403</sup>.

sis des Mannigfaltigen im Raume, (...) bringt sogar den Begriff der Sukzession zu - erst hervor" (*KdrV* B 154f.; vgl. B 299; B 333).

<sup>397</sup> Kant *KdrV* B 186.

<sup>398</sup> Kant *KdrV* B 179.

<sup>399</sup> Kant *KdrV* B 186.

<sup>400</sup> Kant *KdrV* B 187.

<sup>401</sup> Vgl. zur Differenzierung von *transzendental-bestimmender* Urteilskraft und *empirisch-bestimmender* Urteilskraft, die das a posteriori gegebene Mannigfaltige jeweils unter die Schemata subsumiert: Max Liedtke: *Der Begriff der reflektierenden Urteilskraft*. Ebd. S. 3ff.

<sup>402</sup> Kant *KdrV* B 244f.

<sup>403</sup> Hans Freier: *Die Rückkehr der Götter*. Ebd. S. 33.

In einem Brief an Tieftrunk hat Kant hervorgehoben, daß der „Begriff des *Zusammengesetzten* überhaupt“<sup>404</sup> durch die Schematisierung zum Begriff „des *Zusammengesetzten* aus Vorstellungen des inneren Sinnes des Subjectes, sofern sie den Zeitbedingungen gemäs, a priori nach einer allgemeinen Regel ein zusammengesetztes darstellen“<sup>405</sup>, verwandelt werde. Die Notwendigkeit, „daß das Mannigfaltige für die Anschauung noch vor der Synthesis des Verstandes, und unab hängig von ihr, gegeben sein müsse“<sup>406</sup>, hat Kant zum einen aus dem Umstand geschlossen, daß andernfalls ein (göttliches) intel lektuelles Anschauen gedacht werden müsse - ein *intuitus originarius*, „durch dessen Vorstellung die Gegenstände selbst zugleich gegeben, oder hervorgebracht würden“<sup>407</sup> -, zum anderen aus dem Grundcharakter der Rezeptivität der Sinnlichkeit, die als ein Vermögen der Empfänglichkeit a priori eine Forderung der Spontaneität des Verstandes (als *intuitus derivatus*) ist.

Der Verstand nämlich verlangt zuerst, daß etwas gegeben sei, (wenigstens im Begriffe,) um es auf gewisse Art bestimmen zu können. Daher geht im Begriffe des reinen Verstandes Materie der Form vor, und *Leibniz* nahm um deswillen zuerst Dinge an (Monaden) und innerlich eine Vorstellungskraft derselben, um danach das äußere Verhältnis derselben und die Gemeinschaft ihrer Zustände (nämlich der Vorstellungen) darauf zu gründen. Daher waren Raum und Zeit, jener nur durch das Verhältnis der Substanzen, diese durch die Verknüpfung der Bestimmungen derselben untereinander, als Gründe und Folgen, möglich. So würde es auch in der Tat sein müssen, wenn der reine Verstand unmittelbar auf Gegenstände bezogen werden könnte, und wenn Raum und Zeit Bestimmungen der Dinge an sich selbst wären. Sind es aber nur sinnliche Anschauungen, in denen wir alle Gegenstände lediglich als Erscheinungen bestimmen, so geht die Form der Anschauung (als eine subjektive Beschaffenheit der Sinnlichkeit) vor aller Materie (den Empfindungen), mithin Raum und Zeit vor allen Erscheinungen und allen datis der Erfahrung vorher, und macht diese vielmehr allererst möglich.<sup>408</sup>

„Von der Art, wie das Mannigfaltige zu einer empirischen Anschauung gegeben“<sup>409</sup> wird und sich die Einbildungskraft entwickelt, muß die

<sup>404</sup> Kant *Akad.-Ausg.* 12, 222 (= Brief an Johann Heinrich Tieftrunk vom 11.12.1797).

<sup>405</sup> Ebd. S. 224.

<sup>406</sup> Kant *KdrV* B 145.

<sup>407</sup> Kant *KdrV* B 145.

<sup>408</sup> Kant *KdrV* B 322f.

<sup>409</sup> Kant *KdrV* B 144.

Ebene reiner Erscheinungen unterschieden werden, die gewissermaßen als unbestimmte Bestimmung bzw. als Sphäre bloßer Bestimmbarkeit ein *Zusammengesetztes* ist, noch bevor der Schematismus des Verstandes ihr eine für die Kategorien anwendbare Bedeutung gibt<sup>410</sup>. Die Einbildungskraft leistet hier eine Synthesis des Mannigfaltigen, ein zusammenfassendes Auffassen von sinnlichen Daten, die Wahrnehmung im eigentlichen Sinne überhaupt ermöglicht. Sie ist hierbei nicht allein ein rezeptives Vermögen, wie die Sinnlichkeit, zu der sie als ein Anschauungsvermögen gehört, sondern ein spontanes Vermögen, das die Mannigfaltigkeit sinnlicher Eindrücke zu Bildern zusammenfaßt. Entgegen psychologischer Deutungen, die dieses Vermögen der Einbildungskraft „auf Reproduktionen einschränkte, teils, weil man glaubte, die Sinne lieferten uns nicht allein Eindrücke, sondern setzten solche auch sogar zusammen, und brächten Bilder der Gegenstände zuwege“, erkennt die kritische Transzendentalphilosophie hier „noch etwas mehr, nämlich eine Funktion der Synthesis derselben“, die ein unbestimmtes Bild der Erscheinung präformiert, daß den Verstand zur Wahrnehmung verhilft<sup>411</sup>. Affektion ist somit bei Kant keine nur leidende perzeptive, sondern qua Apprehension auch tätige spontane Aneignung der Einbildungskraft. Von dieser Rolle der Einbildungskraft als einem „notwendigen Ingrediens der Wahrnehmung“<sup>412</sup> schreibt Kant in der 1. Auflage der *Kritik der reinen Vernunft*:

<sup>410</sup> Kant zeigt, "daß selbst in der Wahrnehmung nicht ein bloß passives Aufnehmen, eine pure Perzeption stattfindet, vielmehr schon in ihr eine synthetische Funktion der Einbildungskraft am Werk ist - im Sinne der Apprehension als zusammenfassendes Auffassen. Durch die Synthesis der Einbildungskraft ist also selbst in der Rezeptivität schon Spontaneität am Werk" (Walter Biemel: *Die Bedeutung von Kants Begründung der Ästhetik für die Philosophie der Kunst*. Köln 1979, S. 91f.).

<sup>411</sup> Claudio La Rocca hat in diesem Zusammenhang sogar von "einer Semiotisierung der Erscheinung" gesprochen und von dem "transzendentalen Schematismus (...) als einem Konstitutionsprozeß, durch den die Semiotisierung der Erscheinung möglich wird" (S. 132f.). "Dazu muß aber festgehalten werden, daß der Zeichen- bzw. Ikoncharakter auf die Erscheinung selbst ausgedehnt werden muß, sofern sie eine durch die figürliche Synthesis der Einbildungskraft vorstrukturierte Erscheinung ist und dadurch Gegenstand einer möglichen Erkenntnis werden kann (S. 136) (Claudio La Rocca: *Schematismus und Anwendung*. In: Kant-Studien 80 (1989), S. 129-154, hier: S. 136).

<sup>412</sup> Kant *KdrV* A 120 Anm.

Weil aber jede Erscheinung ein Mannigfaltiges enthält, mithin verschiedene Wahrnehmungen im Gemüte an sich zerstreut und einzeln angetroffen werden, so ist eine Verbindung derselben nötig, welche sie in dem Sinne selbst nicht haben können. Es ist also in uns ein tätiges Vermögen der Synthesis dieses Mannigfaltigen, welches wir Einbildungskraft nennen, und deren unmittelbar an den Wahrnehmungen ausgeübte Handlung ich Apprehension nenne.<sup>413</sup>

Allein die ästhetische Reflexion thematisiert diese Seite der Erscheinung, die - noch bevor sie als Gegenstand der Erkenntnis erfaßt wird - von der Einbildungskraft urbildlich dargestellt wird. Kant weist ausdrücklich schon in der *Kritik der reinen Vernunft* darauf hin, daß „man zwar alles, und sogar jede Vorstellung, sofern man sich ihrer bewußt ist, Objekt nennen [kann]; allein was dieses Wort bei Erscheinungen zu bedeuten habe, nicht, insofern sie (als Vorstellungen) Objekte sind, sondern nur ein Objekt *bezeichnen*, ist von tieferer Untersuchung“<sup>414</sup>. Die *Kritik der ästhetischen Urteilskraft*, die dies als eine Erkenntnis, die statt durch Schemata durch Symbole erfolgt, untersucht, hat es nicht mehr mit der Beziehung der „Vorstellung (...) auf das Objekt zum Erkenntnis“ zu tun, sondern - umgekehrt - mit einer Beziehung, die „die gegebene Vorstellung im Subjekte gegen das ganze Vermögen der Vorstellungen hält, dessen sich das Gemüt im Gefühl seines Zustandes bewußt wird“<sup>415</sup>. Sie sucht die symbolische Erkenntnis als einen Zustand des Verweilens zu bestimmen, der nicht dem Wechsel der Augenblicke unterworfen ist, den der Schematismus erzeugt, sondern der seinen Sinn in sich selbst trägt. „Wir *weilen* bei der Betrachtung des Schönen“, um den „Zustand der Vorstellung selbst und die Beschäftigung der Erkenntniskräfte ohne weitere Absicht zu *erhalten*“<sup>416</sup>, schreibt Kant. Dieses Verweilen als eine Befreiung von den Schranken der Zeit, vom Wechsel der Augenblicke, von der Grenze der Gegenwart nennt er auch eine „kontemplativ[e]“ Lust<sup>417</sup>, die - „ohne ein Interesse am Objekt zu bewirken“ - das „Bewußtsein der bloß formalen Zweckmäßigkeit im Spiele der Erkenntniskräfte des Subjekts, bei einer Vorstellung, wodurch ein Gegenstand ge-

<sup>413</sup> Kant *KdrV* A 120.

<sup>414</sup> Kant *KdrV* B 234f. (Hervorh. v. Verf.).

<sup>415</sup> Kant *KdU* B 4f.

<sup>416</sup> Kant *KdU* B 37.

<sup>417</sup> Kant *KdU* B 36.

geben wird“<sup>418</sup>, ist. Einbildungskraft und Verstand befinden sich hier in einem Verhältnis der Schweben, einer Differenz ohne Widerspruch, die Schiller als Verhältnis von Subordination und Koordination „zu gleich“<sup>419</sup> bezeichnet und Kant *Spiel* nennt. Dieser Zustand ist „ohne Rücksicht auf den Gebrauch oder einen Zweck mit der bloßen *Betrachtung* des Gegenstandes unmittelbar“<sup>420</sup> verbunden, wie der „Dichter es tut“, wenn er nach dem bloßen „Augenschein“<sup>421</sup> urteilt, und tritt ein, wenn das, was die Einbildungskraft für den Verstand als subjektiv zweckmäßig vorstellt, von dem Verstand als ihm angemessen wahrgenommen wird. Dieser Zustand ist durch die Wahrnehmung des Ursprungs von Erfahrung im Augenblick ihrer Konstitution gekennzeichnet<sup>422</sup>. „Denn darin besteht eben das Geschmacksurteil, daß es eine Sache nur nach derjenigen Beschaffenheit schön nennt, in welcher sie sich nach unserer Art sie aufzunehmen richtet“<sup>423</sup>. In diesem Augenblick ist alles *zugleich*: Eine „simultane Komprehension“ des Mannigfaltigen, die die „Voraussetzung der intellektuellen Synthesis zur Einheit eines bestimmten Begriffs“<sup>424</sup> ist. Die

<sup>418</sup> Kant *KdU* B 37.

<sup>419</sup> Schiller XX, 348 Anm. (= *Ästhetische Briefe: 13. Brief*).

<sup>420</sup> Kant *KdU* B 71.

<sup>421</sup> Kant *KdU* B 119.

<sup>422</sup> "Folglich ist die Einbildungskraft bei dem Geschmacksurteile in dem Zustande, daß der schöne Gegenstand ihr eine solche Form an die Hand gibt, als sie selbst in Einstimmung mit der Verstandesgesetzmäßigkeit überhaupt entwerfen würde" (Mellin: *Encyclopädisches Wörterbuch der kritischen Philosophie*. Ebd. Bd. 2, S. 223).

<sup>423</sup> Kant *KdU* B 136.

<sup>424</sup> Günter Wohlfahrt: *Der Augenblick*. Ebd. S. 64. Günter Wohlfahrt hat in diesem Zusammenhang in Anschluß an ältere Überlegungen von Hans Vaihinger (Hans Vaihinger: *Kommentar zu Kants Kritik der reinen Vernunft*. Stuttgart 1881, Bd. II, S. 394) darauf aufmerksam gemacht, daß "Unklarheit in der Kantischen Lehre von den Zeitverhältnissen dadurch zum Ausdruck kommt", daß Kant, statt plausiblerweise von einer "simultanen Apprehension" zu sprechen, lediglich von einer "sukzessiven Synthesis der Apprehension" (S. 56f.) redet. Günter Wohlfahrt zieht daraus die fraglos "riskante(n)", aber im Kontext durchaus plausible Folgerung: "Geht man (...) davon aus, daß ästhetische Reflexion und logische Bestimmung nicht nebeneinander vorkommen, sondern daß die ästhetische Komprehension eine, wenn auch gewöhnlich nicht als solche zum Bewußtsein kommende Voraussetzung der logischen Bestimmung ist und kommt noch einmal darauf zurück, daß die 'Zeitreflexion' der Simultaneität eine Bedingung der Möglichkeit ästhetischer Reflexion ist, so wie die Zeitbestimmung der Sukzession eine Bedingung der Möglichkeit logischer Bestimmung, so könnte dies zu der - gewiß paradox

Form dieser Ineinsbildung des Mannigfaltigen in *einen* Sinnzusammenhang ist die reine Form der Zeit, denn die „Zeit verläuft sich nicht, sondern in ihr verläuft sich das Dasein des Wandelbaren“<sup>425</sup>. Erst die Verkehrung der Zeit in die Sukzession unserer Vorstellungen bewirkt den Einbruch der Zeit in das Spiel - die „Billigung der Auflösung“, wie Kant formuliert. Sie wird hervorgerufen durch die „Regelmäßigkeit, die zum Begriff von einem Gegenstande führt“, „wobei der Verstand der Einbildungskraft und nicht diese jenem zu Diensten ist“<sup>426</sup>. Dieser Wechsel im Verhältnis von Einbildungskraft und Verstand, der mit dem Übergang von der Anschauung zum Begriff entsteht, ist maßgebend für die Differenz von reflektierender und bestimmender Urteilskraft, zeigt aber auch zugleich (in der *doppelten* Synthesis der Einbildungskraft) die grundlegende Verknüpfung und Verwiesenheit bei der Arten der Reflexion auf.

### 3.4. Das Verhältnis von ästhetischer und teleologischer Urteilskraft

Dem Schematismus der bestimmenden Urteilskraft, dem „apodiktischen Gebrauch der Vernunft“, stellt Kant in der dritten Kritik die „Technik“<sup>427</sup> der reflektierenden Urteilskraft, den „hypothetischen Gebrauch der Vernunft“<sup>428</sup>, gegenüber. Er tut dies aus dem systematischen Motiv heraus, erst dadurch dem Status der Einbildungskraft als einer *doppelten* Synthesis gerecht zu werden. Reflektierend ist die Urteilskraft eine Methode der Deutung, die Kant auch in der *Kritik der reinen Vernunft* eine *Erkenntnis nach der Analogie*<sup>429</sup> nennt, die als objektive Erkenntnis (im Bereich der empirischen Wahrnehmung) in der Form von teleologischen

erscheinenden - Vermutung Anlaß geben, daß die beiden Verhältnisse in der Zeit nicht nebeneinander bestehen, sondern daß die 'Zeitreflexion' als Voraussetzung der Zeitbestimmung anzusehen ist, d.h. daß die Reflexion auf das Zugleichsein die Voraussetzung der Bestimmung der Zeitfolge ist" (S. 63f.).

<sup>425</sup> Kant *KdrV* B 183.

<sup>426</sup> Kant *KdU* B 71.

<sup>427</sup> Kant *KdU* S. 26 (= 1. Einleitung).

<sup>428</sup> Kant *KdrV* B 674f.

<sup>429</sup> Vgl. Kant *KdrV* B 690.

Urteilen stattfindet oder als subjektive (in der bloßen Reflexion) in der Form von ästhetischen Urteilen.

Wenn denn die Form eines gegebenen Objekts in der empirischen Anschauung so beschaffen ist, daß die *Auffassung* des Mannigfaltigen desselben in der Einbildungskraft mit der *Darstellung* eines Begriffs des Verstandes (unbestimmt welches Begriffs) übereinkommt, so stimmen in der bloßen Reflexion Verstand und Einbildungskraft wechselseitig zur Beförderung ihres Geschäfts zusammen, und der Gegenstand wird als zweckmäßig, bloß für die Urteilskraft, wahrgenommen, mithin die Zweckmäßigkeit selbst bloß als subjektiv betrachtet; wie denn auch dazu gar kein bestimmter Begriff vom Objekt erfordert noch dadurch erzeugt wird, und das Urteil selbst kein Erkenntnisurteil ist. - Ein solches Urteil heißt ein *ästhetisches Reflexions-Urteil*. / Dagegen, wenn bereits empirische Begriffe und eben solche Gesetze, gemäß dem Mechanismus der Natur gegeben sind und die Urteilskraft vergleicht einen solchen Verstandesbegriff mit der Vernunft und ihrem Prinzip der Möglichkeit eines Systems, so ist, wenn diese Form an dem Gegenstande angetroffen wird, die Zweckmäßigkeit *objektiv* beurteilt und das Ding heißt ein *Naturzweck*, da vorher nur Dinge als unbestimmt-zweckmäßige *Naturformen* beurteilt wurden. Das Urteil über die objektive Zweckmäßigkeit der Natur heißt *teleologisch*. Es ist ein *Erkenntnisurteil*, aber doch nur der reflektierenden, nicht der bestimmenden Urteilskraft angehörig.<sup>430</sup>

Mit dem Prinzip der Zweckmäßigkeit ist die Urteilskraft nur begründend für sich. Sie beurteilt so, *als ob* die Natur ihrer Funktion der Subsumtion des Besonderen unter das Allgemeine entgegenkäme. Das Prinzip, das sie für sich voraussetzt, richtet sich zunächst auf die Formen der Anordnung und Verbindung empirischer Erkenntnisse, hat also weder einen vorschreibenden (logischen) noch einen empirischen Charakter („nicht von Erfahrung entlehnt“), sondern einen heuristischen Stellenwert<sup>431</sup>. Es ist ein „wenngleich uns unbekanntes“ Prinzip der Einheit in der Mannigfaltigkeit.

<sup>430</sup> Kant *KdU* S. 34 (= I. Einleitung).

<sup>431</sup> Daß die Anwendung dieses regulativen Prinzips der Zweckmäßigkeit nicht im Belieben steht, hat Kant schon in der *Elementarlehre* der *Kritik der reinen Vernunft* hervorgehoben: "Es sind hinter diesen Gesetzen auch nicht etwa Absichten auf eine mit ihnen, als bloßen Versuchen, anzustellende Probe verborgen, obwohl freilich dieser Zusammenhang, wo er zutrifft, einen mächtigen Grund abgibt, die hypothetisch ausgedachte Einheit für gegründet zu halten, und sie also auch in dieser Absicht ihren Nutzen haben, sondern man sieht es ihnen deutlich an, daß sie die Sparsamkeit der Grundursache, die Mannigfaltigkeit der Wirkungen, und eine daherrührende Verwandtschaft der Glieder der Natur an sich selbst für vernunftmäßig und der Natur angemessen urteilen, und diese Grundsätze also direkt und nicht bloß als Handgriffe der Methode ihre Empfehlung bei sich führen" (*KdV* B 688f.).

tigkeit“, das sich nur durch den Erfolg seiner Anwendung legitimiert und insofern eine Methode der Mutmaßung, die die Annahme, daß die Natur eine besondere Ordnung hat, an die erfolgreiche Durchführung bindet, daß eine derartige Ordnung der Natur hervorzubringen auch gelingt. In diesem Sinne ist es ein transzendental-*regulatives* Prinzip des Erkenntnisvermögens<sup>432</sup>, das eine explorative Erweiterung der Verstandeserkenntnis ermöglicht, ohne eine solche zweckmäßige Einheit zu antizipieren. „Wir legen, sagt man, Endursachen in die Dinge hinein und heben sie nicht gleichsam aus ihrer Wahrnehmung heraus“<sup>433</sup>. Gleichwohl steht dieses präsumtive Verhalten unserer Deutungsart nicht frei, sondern ist immer schon Wesensmerkmal unserer Verstandesstätigkeit, wenn sie sich, einer Mannigfaltigkeit an Einzelbezügen ausgeliefert, „orientieren“ will. Insbesondere zur Orientierung in komplexen Systemen oder Organismen, sind wir gezwungen auf die heuristische Funktion des Zweckbegriffs zurückzugreifen<sup>434</sup>. „Wir haben nämlich unentbehrlich nötig, der Natur den Begriff einer Absicht unterzulegen, wenn wir auch nur in ihren organisierten Produkten durch fortgesetzte Beobachtung nachforschen wollen (...)“<sup>435</sup>.

Die Notwendigkeit, der Urteilskraft ein solches Prinzip zu schreiben zu müssen, nach dem es eine empirische Mannigfaltigkeit zu einem Komplex von Regelmäßigkeiten zusammenfügt, leitet sich also schon von der logischen Funktion der Urteilskraft her, d.h. von ihrer Funktion, unter Regeln zu subsumieren und damit Erkenntnis *verfügbar* zu machen. Die Urteilskraft überhaupt, „das Vermögen, das Besondere als enthalten unter dem Allgemeinen zu denken“<sup>436</sup>, hat es immer schon mit dem hermeneutischen Problem zu tun, Erscheinungskomplexe so zusammenzufassen, als ob sie sich einer Regel gemäß - also urteilsdienlich - verhalten und dies als Leistung eines erfinderischen Akts der Einbildungskraft aus -

<sup>432</sup> Vgl. Kant *KdU* B LVIF.

<sup>433</sup> Kant *KdU* S. 33 (= 1. Einleitung; Bemerkung am Rande von Kants Handexemplar).

<sup>434</sup> Zum autopoietischen Begriff des Organismus und seiner teleologischen Deutung bei Kant vgl. Bernhard Rang: *Zweckmäßigkeit, Zweckursächlichkeit und Ganzheitlichkeit in der organischen Natur. Zum Problem einer teleologischen Naturauffassung in Kants "Kritik der Urteilskraft"*. In: Philosophisches Jahrbuch 100 (1993), S. 39-71.

<sup>435</sup> Kant *KdU* B 334.

<sup>436</sup> Kant *KdU* XXV (= 2. Einleitung).

zuweisen. In diesem Sinn erläutert Kant schon in der *Kritik der reinen Vernunft*:

Die höchste formale Einheit, welche allein auf Vernunftbegriffen beruht, ist die *zweckmäßige* Einheit der Dinge, und das *spekulative* Interesse der Vernunft macht es nothwendig, alle Anordnungen in der Welt so anzusehen, als ob sie aus der Absicht einer allerhöchsten Vernunft entsprossen wäre. Ein solches Prinzip eröffnet nämlich unserer auf das Feld der Erfahrungen angewandten Vernunft ganz neue Aussichten, nach teleologischen Gesetzen die Dinge der Welt zu verknüpfen und dadurch zu der größten systematischen Einheit derselben zu gelangen.<sup>437</sup>

Dieses technische Vermögen, für das der reine Verstandesbegriff in seiner nur auf *mögliche* Erfahrung gehenden Gesetzgebung nicht mehr zuständig zeichnen kann, wird in der *Kritik der Urteilskraft* in seiner Eigenständigkeit bestimmt<sup>438</sup>. Damit zieht Kant die Konsequenz aus der transzendentalen Methodenlehre, daß die Urteilskraft als eine problem lösende Instanz, die in der Anwendung der Regel auf den konkreten Anschauungsfall Unvergleichbares miteinander vergleicht, ein eigenständiges Prinzip besitzen muß (das sie nicht anderswo hernimmt und das auch nicht unabhängig von diesem Verfahren selbst einsehbar ist). Sie ist somit als ein a priori gesetzgebendes Vermögen anzusehen, das sich - in Ermangelung eines eigenen Gebiets - selbst zum Gegenstand hat. Kant hat die Heautonomie dieses Prinzips in der zweiten Einleitung zur *Kritik der Urteilskraft* deutlich hervorgehoben: „Die Zweckmäßigkeit der Natur ist also ein besonderer Begriff a priori, der lediglich in der reflektierenden Urteilskraft seinen Ursprung hat“<sup>439</sup>. Er entspringt aus der Reflexion auf

<sup>437</sup> Kant *KdrV* B 714f.

<sup>438</sup> Bereits in der 1. Einleitung der *Kritik der Urteilskraft* macht Kant auf ein Defizit der *Transzendentalen Analytik* aufmerksam, das darin besteht, daß sie nicht nachweisen könne, daß "Erfahrung überhaupt nach transzendentalen Gesetzen des Verstandes als System und nicht als bloßes Aggregat anzusehen" (*KdU* S. 21) ist.

<sup>439</sup> Kant *KdU* XXVIII (= 2. Einleitung). Vgl. hierzu Joachim Peter: *Das transzendental-prinzip der Urteilskraft*. Berlin, New York 1992. Joachim Peter hebt hervor, daß das Prinzip der Zweckmäßigkeit in der zweiten Einleitung der *Kritik der Urteilskraft* sich nicht mehr aus der *Struktur der Vernunftidee*, sondern aus der *Struktur der reflektierenden Urteilskraft selbst* ergeben soll: "Die Reflexionsleistung kann gerade dann im Gegenzug zu dem Verfahren einer Orientierung am Ideal als eine Leistung der Subjektivität als Einheitsprinzip verstanden werden, wenn sich nachweisen läßt, daß in dieser Reflexion die Einlösung eines im Ideal vorgestellten

die jeder bestimmten Erkenntnis zugrunde liegende Subjekt-Objekt-Relation und hat auch nur in dieser Reflexion seinen Bestand.

Vor diesem Hintergrund wird die Unterteilung der reflektierenden Urteilskraft in eine teleologische und eine ästhetische Urteilskraft als den zwei Weisen einer subjektiven Reflexion einschichtig. Als teleologische ist sie objektiv-reflektierend, indem sie sich unter dem Prinzip der Zweckmäßigkeit Erkenntnisleistungen zum Gegenstand macht; als ästhetische ist sie subjektiv-reflektierend<sup>440</sup>, indem sie sich unter dem Prinzip der Zweckmäßigkeit Erkenntnisbedingungen zum Gegenstand macht. Beide Weisen der Reflexion haben ihren gemeinsamen Ursprung in dem einen Prinzip der reflektierenden Urteilskraft, dem Prinzip der Zweckmäßigkeit, über das die Urteilskraft als eine transzendente Formalbedingung systematisch geleiteter Erfahrung selbstständig verfügt.

Die verschiedenen Anwendungen dieser einen Formalbedingung in der teleologischen und ästhetischen Urteilskraft entsprechen so auch den verschiedenen Darstellungsmodi des reflektierenden Subjekts. Die „*Naturschönheit* [kann] als *Darstellung* des Begriffs der formalen (bloß subjektiven) und die *Naturzwecke* als Darstellung des Begriffs einer realen (objektiven) Zweckmäßigkeit“ angesehen werden, „deren eine wir durch Geschmack (ästhetisch, vermittelt des Gefühls der Lust), die andere durch Verstand und Vernunft (logisch, nach Begriffen) beurteilen“<sup>441</sup>.

Das Prinzip der Zweckmäßigkeit selbst, das *gemeinsame* Formalbedingung sowohl des teleologischen als auch des ästhetischen Urteils ist,

*Anspruchs gelingt, die unabhängig von einem Bezogen sein der Urteilskraft auf das transzendente Ideal ist: denn der wesentliche Mangel im immanenten Gebrauch des transzendentalen Ideals besteht darin, daß die Natur durch die subjektive, um willen der Denkmöglichkeit des Besonderen notwendige Applikation der Prinzipienstruktur des Ideals schon immer im Modus jener applizierten Struktur gedacht werden muß. Die Idee eines Systems der Erfahrung wird von Kant deshalb hier nicht als subjektiver Entwurf eingeführt, von dem her sie die Reflexionsmöglichkeit begreifen läßt, sondern als ein solcher, der in seiner Angemessenheit erst durch die Urteilskraft ermittelt wird" (S. 64).*

<sup>440</sup> Kant spricht in Abweichung von formaler bzw. realer Zweckmäßigkeit auch von *subjektiver* bzw. *objektiver* Zweckmäßigkeit, um die Richtungen des Reflexionsprinzips zu unterscheiden (vgl. *KdU B L*). Beide Weisen der Reflexion haben dennoch nur subjektive Geltung.

<sup>441</sup> Kant *KdU B L*.

leitet sich aus Kants Reflexionsbegriff ab. „Reflektieren“, so Kant, bedeutet, „gegebene Vorstellungen entweder mit andern oder mit seinem Erkenntnisvermögen“<sup>442</sup> zu vergleichen und zusammenzuhalten. Dieses Reflektieren wäre „blind“<sup>443</sup>, wenn ihm nicht ein Prinzip zugrunde läge, nämlich das der Zweckmäßigkeit. In diesem Sinne *ist das Prinzip die Reflexion selbst*. Der Zweck wird „im Subjekt und zwar dessen bloßem Vermögen zu reflektieren gesetzt“<sup>444</sup>, indem die Einheit des Mannigfaltigen dem Bedürfnis unseres Erkenntnisvermögens handhabbar gemacht wird. Insofern ist das Prinzip der Zweckmäßigkeit nur der (reflektierenden) Urteilskraft eigen. Es ist eine „Regel, über eine Wahrnehmung zum Behuf des Verstandes, als eines Vermögens der Begriffe, zu reflektieren“<sup>445</sup>. Die Urteilskraft allein wird der Zweckmäßigkeit gewahr, „so fern sie über ein gegebenes Objekt bloß reflektiert, es sei über die empirische Anschauung desselben, um sie auf irgend einen Begriff (unbestimmt welchen) zu bringen oder über den Erfahrungsbegriff selbst, um die Gesetze, die er enthält, auf gemeinschaftliche Prinzipien zu bringen“<sup>446</sup>.

Im teleologischen Urteil wird dieses Prinzip also auf empirische Objekte bezogen und gibt Bedingungen an, unter denen Gegenstände der Natur nach der Idee eines Zwecks der Natur zu beurteilen sind. Es zeigt damit auf, wie „die Natur selbst als technisch, d.i. als zweckmäßig in ihren Produkten betrachtet“<sup>447</sup> werden kann. Kant nennt diese Weise der Bezugnahme die „reflektierende Urteilskraft überhaupt“<sup>448</sup>. Im ästhetischen Urteil wird dieses Prinzip hingegen in subjektiver Beziehung als ein Prinzip der Beurteilung gebraucht, das den Begriff vom Objekt ersetzt und dadurch als „eigentümliches Prinzip“ der Urteilskraft „auf eine Stelle in der allgemeinen Kritik der obern Erkenntnisvermögen gegründeten Anspruch macht“<sup>449</sup>. Kant bezeichnet diese Weise der Bezugnahme als der Urteilskraft „wesentlich angehörig“, da sie „allein ein Prinzip enthält, welches die Urteilskraft völlig a priori ihrer Reflexion über die Natur

<sup>442</sup> Kant *KdU* S. 24 (= 1. Einleitung).

<sup>443</sup> Kant *KdU* S. 25 (= 1. Einleitung).

<sup>444</sup> Kant *KdU* S. 29 (= 1. Einleitung).

<sup>445</sup> Kant *KdU* S. 33 (= 1. Einleitung).

<sup>446</sup> Kant *KdU* S. 33 (= 1. Einleitung).

<sup>447</sup> Kant *KdU* S. 65 (= 1. Einleitung).

<sup>448</sup> Kant *KdU* B LII.

<sup>449</sup> Kant *KdU* S. 60 (= 1. Einleitung).

zum Grunde legt“<sup>450</sup> und damit ein Urteil über die „Zweckmäßigkeit der Form in der Erscheinung“<sup>451</sup> möglich macht. Im Unterschied zur teleologischen Urteilskraft, die begrifflich orientiert bleibt und daher auch noch „zum theoretischen Theile der Philosophie“<sup>452</sup> gerechnet werden muß, wird die ästhetische Urteilskraft von Kant als „ein besonderes Vermögen“ definiert, das „Dinge nach einer Regel, aber nicht nach Begriffen“<sup>453</sup> beurteilt oder - wie er in der ersten Einleitung formuliert - das eine *Wahrnehmung* der „Technik der Natur an ihren Produkten“<sup>454</sup> möglich macht.

Die Analogie zwischen den beiden Teilen der *Kritik der Urteilskraft* besteht also im transzendentalen Prinzip der Zweckmäßigkeit<sup>455</sup>, das entweder formal oder real sein kann, je nachdem, ob sich die Natur dem Denken oder das Denken der Natur akkomodiert. Beide Seiten der reflektierenden Urteilskraft sind für die Frage, wie die Natur für unser Erkenntnisvermögen vernehmbar gedacht werden kann, ausschlaggebend: die ästhetische Urteilskraft, indem sie in der „Darstellung einer unmittlebaren Affinität von Natur und Erkenntnis“<sup>456</sup> die (Natur-) Schönheit als zweckmäßig für Erkenntnis überhaupt erweist („daß die Natur sich unse-

<sup>450</sup> Kant *KdU* B XLIX.

<sup>451</sup> Kant *KdU* S. 65 (= 1. Einleitung).

<sup>452</sup> Kant *KdU* B LII.

<sup>453</sup> Kant *KdU* B LII.

<sup>454</sup> Kant *KdU* S. 32 (= 1. Einleitung).

<sup>455</sup> Vgl. hierzu insbesondere den Nachweis Max Liedtkes, daß sowohl die ästhetische als auch die teleologische Urteilskraft auf dem Prinzip der Zweckmäßigkeit als einem Prinzip a priori beruhen. "Aber man darf die Aussage der Einleitung der *Kritik der Urteilskraft*, nur die ästhetische Urteilskraft enthalte für ihre Reflexion ein Prinzip a priori, nicht so interpretieren, als sei damit der teleologischen Urteilskraft ein eigenes Prinzip abgesprochen. Schon in der Vorrede spricht Kant davon, daß auch zur teleologischen Beurteilung ein Prinzip a priori erforderlich sei. Und man darf annehmen, daß das in der Einleitung der *Kritik der Urteilskraft* entwickelte Prinzip der reflektierenden Urteilskraft sowohl die Grundlage der ästhetischen wie auch der teleologischen Urteilskraft in ihren vielfachen Formen darstellt" (Martin Liedtke: *Der Begriff der reflektierenden Urteilskraft in Kants Kritik der reinen Vernunft*. Ebd. S. 21). Abweichend hierzu ist die Arbeit von Klaus Düsing (Klaus Düsing: *Die Teleologie in Kants Weltbegriff*. Bonn 1968), der im Kontext der teleologischen Urteilskraft statt von einem Prinzip von einer lediglich "subjektiv notwendige[n]" *Maxime* spricht (S. 123).

<sup>456</sup> Peter Heintel: *Die Bedeutung der Kritik der ästhetischen Urteilskraft für die transzendente Systematik*. In: *Kant-Studien. Ergänzungsheft* 99 (1970), S. 97.

rer Fassungskraft bequeme“<sup>457</sup>) und damit exemplarisch einen durch Natur begünstigten Erfahrungstypus beschreibt; die teleologische Urteilskraft, indem sie, von der „Maxime der Bestimmbarkeit der Natur ausgehend“, für ihren eigenen Gebrauch annimmt, „daß das für die menschliche Einsicht Zufällige in den besonderen (empirischen) Naturgesetzen dennoch eine für uns zwar nicht zu ergründende, aber doch denkbare gesetzliche Einheit in der Verbindung ihres Mannigfaltigen zu einer an sich möglichen Erfahrung enthalte“<sup>458</sup>. *Daß* aber das präsumtive Verhalten im teleologischen Urteil, d.h. die Justierung, von einem Naturprodukt „zu denken, daß es etwas hat *sein sollen*, und es darnach zu beurteilen, ob es auch wirklich so sei“<sup>459</sup>, nicht eine „bloße Erschleichung dessen [ist], *was wir aus ihr machen*, für das *was sie ist*“<sup>460</sup>, bekundet allein die Erfahrung der Schönheit der Natur. Das heißt nicht, daß damit die Existenz *an sich zweckmäßiger* Naturformen zu erkennen gegeben wäre, wohl aber daß solche Naturformen ein Deutungsinteresse motivieren, das *sui generis* in eine idealisierende Tätigkeit übergeht, die als Absicht der Natur aufgefaßt werden kann. Wegen dieser „Gunst“<sup>461</sup>, die die Natur dem Denken und seinem an sich leeren Vernunftbegriff erweist, kann Kant sagen: „Schöne Dinge zeigen an, daß der Mensch in die Welt passe und selbst seine Anschauung der Dinge mit den Gesetzen seiner Anschauung stimme“<sup>462</sup>. Dieses bloße Vernehmen von Naturzweckmäßigkeit motiviert das Interesse der dritten Kritik am Naturschönen. Das Erhabene dagegen, das „zweckwidrig für unsere Urteilskraft“ ist, weil es jedes Bild sprengt, ist nur ein Anhang zur ästhetischen Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Natur. Es zeigt die Erhebung über die Natur, ohne einem unmittelbaren Interesse an der Natur zu entspringen, und bezeugt damit nur ein Vermögen, „der Natur (...) überlegen zu sein“<sup>463</sup>. Allein im Geschmacksurteil über Schönes offenbart „sich die Urteilskraft als ein Vermögen“<sup>464</sup>, das noch „vor allem Begriffe von einem Objekt vorher-

<sup>457</sup> Kant *Akad.-Ausg.* 15, 439 (= *Reflexion* 994).

<sup>458</sup> Kant *KdU* B XXXIII.

<sup>459</sup> Kant *KdU* S. 55 (= *1. Einleitung*).

<sup>460</sup> Kant *KdU* S. 58 (= *1. Einleitung*).

<sup>461</sup> Kant *KdU* B 303 (insbes. Anm.).

<sup>462</sup> Kant *Akad.-Ausg.* 16, 127 (= *Reflexion* 1820a).

<sup>463</sup> Kant *KdU* B 117.

<sup>464</sup> Kant *KdU* S. 60 (= *1. Einleitung*).

geht“<sup>465</sup> und „unvermengt mit einem andern Erkenntnisvermögen“ „eine Sache nur nach derjenigen Beschaffenheit [als] schön“ reflektiert, „in welcher sie sich nach unserer Art sie aufzunehmen richtet“<sup>466</sup>. Tritt dieser Fall ein, d.h., ist „die Form eines gegebenen Objekts in der empirischen Anschauung so beschaffen (...), daß die *Auffassung* des Mannigfaltigen derselben in der Einbildungskraft mit der *Darstellung* eines Begriffs des Verstandes (unbestimmt welchen) übereinkommt, so stimmen in der bloßen Reflexion Verstand und Einbildungskraft wechselseitig zur Beförderung ihres Geschäfts zusammen“<sup>467</sup>. Das Naturschöne ist dann wie von selbst da, so, als versichtbare der Gegenstand sich selbst. Es ist - wie Schiller dann radikalisiert denkt, indem er dieses *wie* streicht - „durch eine Regel, die es sich selbst gegeben hat“<sup>468</sup> und ist insofern „*die Natur des Dings: das Ding folgt seiner Natur, es bestimmt sich durch seine Natur* (...)“<sup>469</sup>. Doch Kant geht es bei dem reinen Geschmacksurteil nicht um ein ontologisches Problem; sein Interesse besteht in erster Linie in einer Hermeneutik der Natur, für die „der allgemeine Verstandesbegriff vom Sinnlichen“ unzureichend ist, so daß „die Urteilskraft aus sich selbst heraus ein Prinzip der Beziehung des Naturdinges auf das unerkennbare Übersinnliche nehmen“<sup>470</sup> muß. Zwar „gründet sich“ auch das Geschmacksurteil „auf einen Begriffe (eines Grundes überhaupt von der subjektiven Zweckmäßigkeit der Natur für die Urteilskraft)“, aber eben auf einen Begriff, der nichts fundiert, weil mit ihm „nichts in Ansehung des Objekts erkannt und bewiesen werden kann (...)“<sup>471</sup>. Doch gerade diese begriffliche Unbestimmtheit, die nicht grundlos ist, macht es möglich, das Naturschöne als eine „Chiffreschrift“ auszulegen, „wodurch die Natur (...) figürlich zu uns spricht“<sup>472</sup>, um die Vernunft zu ihrer „wahren Auslegerin“ zu inaugrieren. Diese Verknüpfung von Natur -

<sup>465</sup> Kant *KdU* S. 59 (= 1. Einleitung).

<sup>466</sup> Kant *KdU* B 136.

<sup>467</sup> Kant *Akad.-Ausg.* 20, 220f.

<sup>468</sup> Schiller *SW*, V, 417 (= *Kalliasbriefe*) [zitiert, wenn nicht anders angegeben, nach: Schiller, Friedrich: *Sämtliche Werke*. Hrsg. von Gerhard Fricke und Herbert G. Göpfert. München 1984<sup>7</sup>. Bd. V].

<sup>469</sup> Schiller *SW*, V, 411 (= *Kalliasbriefe*).

<sup>470</sup> Kant *KdUB* VIII.

<sup>471</sup> Kant *KdU* B 236.

<sup>472</sup> Kant *KdU* B 170.

schönheit und Technik der Natur ist der hintergründige Konnex von teleologischer und ästhetischer Urteilskraft. Für Schiller dagegen „ist es damit noch nicht genug, daß ein Ding nur durch seine Technik bestimmt erscheine - rein technisch sei (...). Die Technik selbst muß wieder durch die Natur des Dinges bestimmt erscheinen, welches man den freiwilligen Konsens des Dinges zu seiner Technik nennen könnte“<sup>473</sup>. Kant würde diese (ontologische) Perspektive des Problems zu weit gehen, da sie vor-schnell von der hermeneutischen Problematik der Zweckmäßigkeit von Einbildungskraft und Verstand auf eine objektive Zweckmäßigkeit der Natur schließt. Diese Zweckmäßigkeit aber ist nirgends direkt, sondern immer nur indirekt, „vermittelt“ einer Zweckmäßigkeit von Verstand und Einbildungskraft gegeben. Sie herzustellen ist der menschlichen Vernunft aufgegeben. Nur in diesem Sinne kann Kant sagen:

Die selbständige Naturschönheit *entdeckt* uns eine Technik der Natur, welche sie als ein System nach Gesetzen (...) vorstellig macht, nämlich dem einer Zweckmäßigkeit respektiv auf den Gebrauch der Urteilskraft in Ansehung der Erscheinungen, so daß diese nicht bloß als zur Natur in ihrem zwecklosen Mechanismus, sondern auch als zur Analogie mit der Kunst gehörig beurteilt werden müssen.<sup>474</sup>

Erst in der Wendung von der Vorstellung, die auf das Objekt gerichtet ist, zu der Vorstellung, die „die gegebene Vorstellung im Subjekte gegen das Ganze Vermögen der Vorstellungen hält“<sup>475</sup>, kommt dieses Problem ins Blickfeld. Das hermeneutische Problem in der Analytik des ästhetischen Urteils besteht darin, daß sich das Geschmacksurteil nicht vom Resultat eines vorhandenen Gegenstandes her entfaltet, sondern sich im Vollzug seiner Anwendung expliziert, also als ein frei gestaltendes Bilden, als eine freie Gesetzmäßigkeit, eben als eine „Gesetzmäßigkeit ohne Gesetz“. In einer Reflexion, die etwa 1772 notiert worden ist, bemerkt Kant dazu: „Das Urtheil über das Schöne entspringt nicht aus der Auslegung, sondern bringt sie hervor und erkennt nicht die Vernunft zum Richter, sondern zum Dolmetscher vor die, welche die Sinnensprache nicht genug verstehen. Wir erkennen viel vor allen formellen Schlüssen, und die Ver-

<sup>473</sup> Schiller SW, V, 414 (= *Kalliasbriefe*).

<sup>474</sup> Kant *KdU* B 246ff. (Hervorh. v. Verf.); vgl. *KdU* B 163ff.

<sup>475</sup> Kant *KdU* B 4f.

nunft setzt, was wir im Sentiment dachten, nur aus einander“<sup>476</sup>. Angesichts des Naturschönen *fühlt* sich der Mensch zusammen mit seiner Natur als Selbstzweck. Dieses Gefühl einer inneren, d.h. subjektiven Zweckmäßigkeit untersucht die *Kritik der ästhetischen Urteilskraft*, um nachzuweisen, daß

das Subjective der Moralität in unserem Wesen, welches unter dem Nahmen des sittlichen Gefühls unerforschlich ist, dasjenige sey, worauf, mithi n nicht auf objective Vernunftbegriffe, dergleichen die Beurtheilung nach moralischen Gesetzen erfordert, in Beziehung, urtheilen zu können, Geschmack sey: der also keinesweges das Zufällige der Empfindung, sondern ein (obzwar nicht discursives, sondern intuitives) Prinzip a priori zum Grunde hat.<sup>477</sup>

Daß der Mensch gerade auch als Ursache seiner selbst eine ursprüngliche Affinität zum Naturorganismus, d.h. zur Selbsterzeugung alles Lebendigen behält und insofern auch seine Vernunft „ein *sich selbst organisierendes Wesen*“ ist, das die Einheit mit der Natur nicht zerstört, sondern mitempfindet, übersetzt und steigert, sieht Kant durch die Vorstellung naturschöner Gegenstände bezeugt. Gerade der „*exemplarische* Charakter der Erfahrung von Naturschönheit überhaupt (...) beschreibt den elementaren Erfahrungstypus, in dem sich uns Natur *als* verstehbare präsentiert, noch *vor* jedem Versuch, sie in Begriffen auszulegen“<sup>478</sup>. Die Eigenheit solcher ästhetischen Erfahrungen besteht darin, hinsichtlich der Natur eine Position des Freilassens einzunehmen, d.h. „Ordnungsleistungen des Verstandes weder nötig zu machen, noch von der Gegenstandsseite her vorzuschreiben“<sup>479</sup>. An sich ist diese Problematik, die stumme Natur in Ausdrucksformen menschlicher Subjektivität zu übertragen und in ihnen die Idee der Freiheit zu imaginieren, in der Doppelnatur des Menschen

<sup>476</sup> Kant *Akad.-Ausg.* 15, 328 (= *Reflexion* 748).

<sup>477</sup> Kant *Akad.-Ausg.* 11, 228 (= *Brief an Johann Friedrich Reichardt vom 15. Oktober 1790*).

<sup>478</sup> Stefan Majetschak: *Kants 'Analytik des Erhabenen' und das System der Erfahrung*. In: Akten des Siebenten Internationalen Kant-Kongresses, Kurfürstliches Schloß zu Mainz 1990. Hrsg. v. Gerhard Funke. Bonn, Berlin 1991, Band II, 1, S. 677-689, hier: S. 683. Vgl. ebenso Stefan Majetschak: *Welt als Begriff und Welt als Kunst. Zur Einschätzung der theoretischen Leistungsfähigkeit des Ästhetischen bei Kant und Conrad Fiedler*. In: *Philosophisches Jahrbuch* 96 (1989), S. 276-293.

<sup>479</sup> Rüdiger Bubner: *Ästhetische Erfahrung*. Frankfurt am Main 1989, S. 91.

begründet<sup>480</sup>. Denn würde man sich selbst als „bloß reine Intelligenz(en)“ vorstellen, die von allen Naturbezügen losgerissen wäre, so wäre eine solche Vorstellung „in uns gar nicht anzutreffen“<sup>481</sup>. Weisheit der Natur gibt es nur bei vernunftlosen Tieren, schreibt Kant in der *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht*<sup>482</sup>. Der Mensch aber als mit „Vernunftfähigkeit begabtes Tier (*animal rationale*)“, befindet sich, wenn „er aus sich selbst ein vernünftiges Tier (*animal rationale*) machen“<sup>483</sup> will, immer nur auf dem Weg zur Weisheit. „Weisheit, als die Idee vom gesetzmäßig-vollkommenen praktischen Gebrauch der Vernunft, ist wohl zu viel von Menschen gefordert; aber auch selbst dem mindesten Grade nach kann sie ein anderer ihm nicht eingießen, sondern er muß sie aus sich selbst herausbringen“<sup>484</sup>. Die Bedeutsamkeit des Naturschönen besteht im *Vollzug* der Interpretation durch die machthabende autonome Vernunft, so daß es „jederzeit (...) Kennzeichen einer guten Seele“<sup>485</sup> ist, wenigstens ein habituelles Interesse am Naturschönen zu nehmen. Hierin besteht die Relevanz des Naturschönen für eine „erkenntnistheoretisch

<sup>480</sup> Bernhard Lypp beschreibt diese Vermittlung als gegenläufigen Prozeß von *idealisierender* und *naturalisierender* Tätigkeit: "Auf der einen Seite vollzieht sich das Wiederfinden unserer selbst und der Welt in der Chiffrenschrift der Natur und der Kunst aufgrund einer idealisierenden Tätigkeit. Diese führt uns eigentlich von der Natur und den Zeichen, die wir in der Welt vorfinden, weg und zu uns selbst hin. In dieser Hinführung zu uns lesen wir die Objekte der Erfahrung, denen wir begegnen, als Zeichen unserer Selbstbestimmung und als Symbole, welche diese in direkt bestärken. (...) Auf der anderen Seite vollziehen sich derartige Sprachfindungen in einer *naturalisierenden* Tätigkeit unserer Reflexion; auch in dieser setzen wir Zeichen und Symbole an die Stelle unserer selbst und der Welt. (...) Die Idee der Freiheit, deren indirekte Anzeichen in schönen und erhabenen Formen vor unseren Augen liegen, erhält hier den Sinn einer Freigabe, die sich in der fiktiven Bedeutungsübertragung auf die Gegenstände der Natur und der Kunst vollzieht. Aufgrund solcher Freigabe zumal läßt sich über die Ordnung der Natur sprechen, als käme ihr die Eigenschaft wirklich zu, ein System zu sein, das lebendig und von einer nur ihm eigenen Zweckmäßigkeit beseelt ist" (Bernhard Lypp: *Die Macht der Einbildungskraft. Kants Perspektiven*. In: Bernhard Lypp: *Die Erschütterung des Alltäglichen. Kunst-Philosophische Studien*. München, Wien 1991, S. 39f.).

<sup>481</sup> Kant *KdU* 119f.

<sup>482</sup> Vgl. Kant *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht* A 329.

<sup>483</sup> Kant *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht* A 321.

<sup>484</sup> Kant *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht* A 200.

<sup>485</sup> Kant *KdU* B 166.

heimatlos gewordene Teleologie“<sup>486</sup>. Im Sinne dieser an den Naturbegriff Rousseaus erinnernden Haltung grenzt Kant auch das Natur schöne vom Kunstschönen ab: „Ich räume nun zwar gerne ein, daß das Interesse am *Schönen der Kunst* (...) gar keinen Beweis einer dem Moraliſch -Guten anhänglichen oder auch nur dazu geneigten Denkungsart abgebe. Dagegen aber behaupte ich, daß ein *unmittelbares Interesse* an der Schönheit der *Natur* zu nehmen (nicht bloß Geschmack haben, um sie zu beurteilen), jederzeit ein Kennzeichen einer guten Seele sei; und daß, wenn dieses Interesse habituell ist, es wenigstens eine dem moraliſchen Gefühl günstige Gemütsstimmung anzeige, wenn es sich mit der *Beschauung der Natur* gerne verbindet“<sup>487</sup>. Insofern hat auch die Vernunft einen Körper, von dem man sagen kann:

Zu einem Körper also, der an sich und seiner inneren Möglichkeit nach als Naturzweck beurteilt werden soll, wird er erfordert, daß die Teile desselben einander insgesamt, ihrer Form sowohl als Verbindung nach, wechselseitig und so ein Ganzes aus eigener Kausalität hervorbringen, dessen Begriff wieder umgekehrt (in einem Wesen, welches die einem solchen Produkt angemessene Kausalität nach Begriffen besäße) Ursache von demselben nach einem Prinzip sein, folglich die Verknüpfung der *wirkenden Ursachen* zugleich als *Wirkung durch Endursachen* beurteilt werden könnte.<sup>488</sup>

<sup>486</sup> Rüdiger Bubner: *Ästhetische Erfahrung*. Frankfurt am Main 1989, S. 126. In diesem Sinne führt Bubner weiter aus: "Hier wird erstmals zuende gedacht, was es bedeutet, daß Kunst ohne ontologisches Fundament auskommen muß. Kant macht aus der Not eine Tugend, indem er der Kunst eine Selbstbegegnung des Subjekts mit sich selbst überträgt (...). Kunst zeigt Welt, wie sie wäre, wenn sie in sich und d.h. ohne unser Zutun sinnvoll strukturiert wäre" (S. 126f.).

<sup>487</sup> Kant *KdU* B 166.

<sup>488</sup> Kant *KdU* B 291.